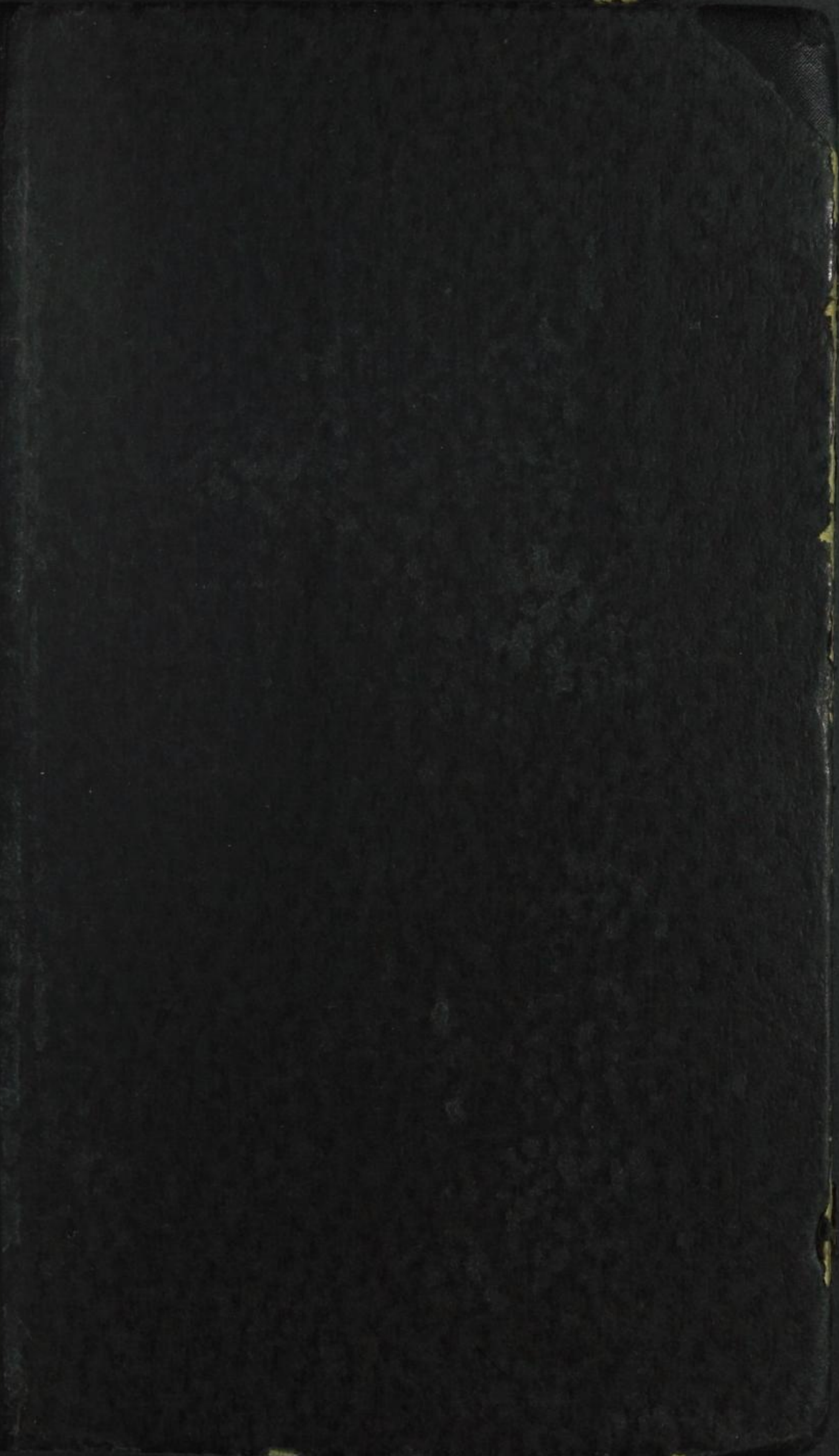


Fragment of a yellow label with faint markings.

Fragment of a yellow label with faint markings.



BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DES GESCHLECHTES

VON NOSTITZ.

GESAMMELT UND HERAUSGEGEBEN

VON

G. A. v. N. u. J.

II. HEFT.

LEIPZIG.

DRUCK VON GRESSNER & SCHRAMM.

1876.

1883*3176

BEITRÄGE

1878

GESCHICHTE DES GESCHLECHTES

VON NOSTITZ

GEWANNEN UND BEHALTEN

1878

von N. N.

H. H.

LEIPZIG

VERLAG VON C. F. W. SITTIG

1878

III.

Das Ullersdorfer — jetzt Glogauer Seniorat.

Hierzu Tabelle IV.

Elias v. Nostitz aus dem Hause Ullersdorf, auf Ullersdorf, Baarsdorf, Wiesa, Thiemendorf, geboren am 4. Januar 1579, der dritte Sohn des Caspar (I. Heft, pag. 14, Tab. III Nr. 20), vermählt in erster Ehe mit Anna Dorothee von Temritz, in zweiter mit Anna Beatrix von Kottwitz, Landesältester des Görlitzer Kreises, hatte in erster Ehe zwei Söhne, Zwillinge, Caspar Heinrich und Elias Friedrich, geb am 22. März 1615, welche am Tage nach ihrer Geburt verstarben; aus der zweiten Ehe aber keine Descendenz; er starb am 12. December 1634 zu Ullersdorf und hinterliess ein sehr umfängliches Testament vom 28. December 1626, nebst Codicill vom 8. November 1634.

Der elfte Abschnitt des Testamentes lautet:

„Fürs Eilfte, demnach ich mit reiffen Rath und Bedacht entschlossen, zu mehrer Aufnehmung meines Adlichen Geschlechts und Stammes aus dem Hause Ullersdorf Ein gewisses Standhafftes Ewiges Geschlechts-Geld zu stifften und aufzurichten, und aber das Hauss und Guth Ullersdorff mit dem zugehörigen Dorffe Baarsdorff an

Nutzungen und Einkommen, um etwas viel würdiger als das Hauss und Guth Wiesa neben dessen Zugehörungen; als ordne, stiftte und bestätige ich hiermit in Krafft dieses meines Testaments zu ewigen Zeiten, so lange das Hauss und Guth Ullersdorf in meiner instituirten und substituirtten Erben oder deren succedirenden Geschlechts-Vettern Handen und nutzbarlicher Possession seyn wird, dass nach geschehener Taxe des Hausses und Guthes Ullersdorff, samt dessen zugehörigen Dorfes Baarsdorff und vor aller Theilung Fünff Tausend Thaler Haupt Summa, jeden Thaler auf zwei und siebenzig Kreuzer zu rechnen, ausgesetzt sein, und solche Haupt-Summa auff ermeldtem Guthe Ullersdorff stehen und haften, auch hiervon dem ältesten Vetter unter meinen dreyen obgenannten instituirten Erben, welcher meinen seeligen Abschied erleben würde, die Jährlichen Interessen als 6 pro Cento an Guter wohlglültiger groben ganghaffter Reichs-Müntze obbemeldter Währung auf Zween Termine Walpurgis und Michaelis, hiermit des nächsten Termines nach geschehener Taxation des Hausses und Guthes Ullersdorf anzufahren, und die ersten Ein-Hundert Fünfzig Thaler, von desselben Erben und Besitzer baar und richtig aufgezehlet werden, und also förders alle halbe Jahre auff obernannte Termins-Tage Einhundert Fünfzig Thaler, guter Reichsmüntze continuirt, und gedachten ältesten Vetter ohne einige seine Mühe Schaden und Unkosten in seine Behausung vorschafft, oder im Hause Ullersdorf zu rechter, unsäumter Termins-Zeit vorrichtet sollen werden, jedoch allen und jeden meinen obberührten, oder auch ferners hiernach verordneten Legatis, sowohl der Abführung meiner Schulden und Bürgschafftlöschung, ingleichen auch, was nach Abziehung und Aussetzung solcher Fünff Tausend Thaler dem

instituirten dritten Erben für seinen Theil an Gelde an dem Guthe Ullersdorff zu vorrichten, gantz unbeschadet, und dass sich Besitzer des Hauses und Guthes Ullersdorff gegen Abführung solcher Geschlechts-Interesse mit angezogenen Legatis, Schulden, Bürgschaftlöschungen und des dritten Erbens Antheil und dessen Verrichtung gar nicht behelffen solle. Dafern auch Besitzer des Hauses und Guthes Ullersdorff in einigen Termin mit Abführung solcher Geschlechts-Gelder-Interesses mangelhafft oder säumig befunden würde, alssdann soll der älteste Vetter und Geniessinhaber solcher Interesse wohlbefugt seyn, durch ersuchte schleunige Hülfe des Ampts Görlitz sich in das Hauss und Guth Ullersdorff zu immittiren und einzusetzen, auch alle desselben Nutzungen und Einkommen an sich zu ziehen, und dasselbe ohne alle Rechnung so lange inne zu haben, zu geniessen und gebrauchen, auch ehe und bevor nicht zu enträumen, biss er des vorsessenen Termins Betrag der Interessen, nebenst deren ex novo wiederum gebührenden Interessen, auch allen und jeden vorursachten Schaden und Unkosten zu voller Genüge contentiret und befriediget, hierüber dann wohlermeldtes Amt Görlitz denselben wie recht und billig, schützen und handhaben wolle.

„Es soll aber mit Empfahung und Succession dieser Geschlechts-Gelder jährlicher Interessen nach dem obgedachten ersten ältesten Vetter in nachfolger Maass und Weise ferners gehalten und in guter Acht genommen werden:

„Zum Ersten soll diese jährliche Geschlechtsgelder-Interesse allezeit derselbe, welcher unter den dreyen obgenannten instituirten Erben der älteste von Jahren, und wann dieser mit Tode abginge förders derselbe, so unter den dreyen instituirten Erben und Linien nach dem verstorbenen der

älteste seyn würde, empfangen, und solche Interessen allezeit von einem Aeltesten auf den andern ältesten in Collateralibus, nicht aber auf den ältesten Sohn in descendentes fallen, es wäre denn, dass der älteste Geniessinhaber keinen ex collateralibus der so alt, als sein Sohn wäre, hinterliesse, alsdann fielen solche Interessen auf den ältesten Sohn, zu seinen Lebentagen, und nach dessen Tode ferners auff den in ermeldten dreyen Linien ältesten Agnaten, er wäre gleich Bruder oder Vetter, billig.

„Zum Andern, wann derselbe, so diese Geschlechts-Interessen am ersten nach meinem seeligen Abschiede zu geniessen gehabt oder sein ältester Successor zwischen den Terminen Walpurgis und Michaelis verstürbe, sollen seine nächsten Lehens Erben die vollständige Verzinsung bis zu dem nächstfolgenden Termine, sonach ermeldtem Todesfall eintreten würde, vollständig empfangen, und hieran der älteste Geschlechts-Successor damahls noch kein Recht noch Anspruch dazu haben.

„Zum Dritten, soll meines ersten ältesten Successoris folgender ältester Successor auch die ersten halbjährigen Interesse als 150 Thaler, welche des nach seinem Abscheiden folgenden Termins hierauf betagt und fällig seyn, noch nicht zu fordern und zu empfangen Macht haben, sondern es soll Besitzern des Hauses und Guthes Ullersdorff diese Ein-Hundert Fünfzig Thaler mit Consens und Rathe der drey, anverwandten nächsten Agnaten oder deren Vormünder entweder einem unter diesen oder einem andern Geschlechtsvetter oder Verwandten oder sonst einem Ehrlichen angesessenen Manne auf Bürgliche oder andre genugsame Versicherung der gewissen unfehlbaren Zahlung auf Interesse aus leihen und die Versicherung darüber im Hause Ullersdorff zu verwahren schuldig sein, jedoch solche 150 Thaler

keineswegs aufn Hausse und Guthe Ullersdorff, neben dem Hauptstamme der Fünf Tausend Thaler zinssbar zu behalten befugt seyn, und also soll es ausser meines ersten Successoris Person auf dessen und eines jeden folgenden Geniessinhabers tödtlichen Abgang zu ewigen Zeiten gehalten werden, dass desselben intra vel ante Terminum verstorbene nächste Agnaten ohne Unterschied des Alters, desselben Termins betagte Geschlechtszinsen zum besten haben und empfangen mögen, und dann des hierauf folgenden Termins fällige Interessen wie oben gedacht ausgeliehen werden, und der älteste Vetter allererst des dritten und folgender Termine Fälligkeit an solchen Interessen, sowohl wie den ausgeliehenen 150 Thalern als auch wie den Fünf Tausend Thalern empfangen und gewärtig seyn, damit solcher Gestalt die Geschlechts-Interesse, benebenst dem Hauptstamme vermehrt, dieselben die folgenden ältesten Vettern gebessert, auch das Guth Ullersdorff nicht über den Hauptstamm mit solchen Geschlechtsgeld belegt und beschweret werde.

Es soll aber auch ein jeder Termin der Vierzehende Tag nach Walpurgis oder Michaelis des neuen Calenders verstanden werden, wenn auch der Geniessinhaber solcher Interesse gleich auf solchen Terminstag vorstürbe, sollen die auf solchen Tag fällige und betagte Interessen zu seinem Begräbniss angewendet, und des hernach folgenden Termins Fälligkeit durch Besitzer des Hauses Ullersdorff wie oben gedacht, ausgeliehen werden.

„Zum Vierdten, wann es sich nach Gottes Willen begäbe, dass der dreyen obbenannten instituirten Erben descendentes Agnati allesammt ohne Eheliche Leibes Lehens Erben abgingen, alsdann sollen die Geschlechts-Interessen auf Weyland des Edlen, Gestrengen und Wohlbenahmten Otten von Nostitz des älteren (Heft I, pag. 14. Tab. III

Nr. 21), auf Ullersdorff, als meines vielgeliebten Herrn Vaters Brudern seeligen, älteste Söhne und Nepotes ordine successivo secundum aetates, mit allen ob und hiernach gesetzten Observationen, Rechten und Conditionibus, fallen.

Zum Fünfften, Wenn auch dieser Stamm, so von des älteren Otten von Nostitz seeligen Linien herrührend gänzlich abgegangen seyn würde, alsdann soll diese Geschlechts-Interesse auf die nechsten des Geschlechtes ältesten Agnaten, soviel deren zur Geschlechts-Vereinigung, besage der Kayserlichen Spezial Begnadigung gehörig, zu ewigen Zeiten ordentlich, dem alter nach mit gleichmässigen Observantien, Rechten und Conditionibus als oben und hiernach gesetzt, verfallen.

Zum Sechsten, wofern einer oder der andere, sey welcher oder wann es wolle, von diesen zu solchen Geschlechts Geldern und deren Interessen instituirten und substituirten Erben und Successoribus ein unerbares, unordentliches, dem gantzen löblichen Geschlecht zu Schimpft und Schande gereichendes Leben führen, und dessen mit der That überwiesen, auch davon auf geschehene, der ältesten Geschlechtvettern, oder auf deren Ansuchen durch der Königlichen oder Churfürstlichen Aembter Abmahnung und Assistenz nicht ablassen würde; derselbe soll hiermit in Krafft dieser meiner Disposition tanquam indignus et incapax solches Beneficii der Geschlechts-Interesse, durch der Herrn ältesten Geschlechtvettern Erkänntnüss und Declaratoriam mit wohlgedachter Aembter dieses Marggrafthums Zuziehung und Confirmation zu seinen Lebenstagen entsetzt, und dieselben auf einen solchen Fall dem nechsten Agnaten, jedoch mit Vorbehalt des ersten Termines zum Ausleihen oben aufgesetzter 150 Thaler, zu geniessen adjudiciret und eingeräumet werden.

Zum Siebenden, soll nicht allein der Hauptstamm solcher Geschlechts-Gelder, nehmlich die Fünff Tausend Thaler bey und auf dem Hause und Guthe Ullersdorff, sondern auch die hiervon gefallenen ausgeliehenen, und auf den Geniessinhaber ausgezahlten Interessen in keine Erb-sonderung tanquam allodialia gezogen, sondern jederzeit davon separiret werden, und dem ältesten Geschlechtsvetter als ein Fideicomissum speciale et perpetuum vermöge und Inhalt dieser meiner Disposition und bis anher gesetzten Clausulen, Punkten und Artikuln vorbleiben.

Zum Achten, wann auch über alles Verhoffen das Hauss und Guth Ullersdorf aus dem Geschlecht derer von Nöstitz alieniret und in fremde Hände gebracht werden möchte; Allsdann und auf solchen Fall soll in die auf demselben stehenden Fünff Tausend Thaler Geschlechts-Gelder von dem ersten baaren Kaufgeldern abgefordert und sammt dem obbemeldten Silberwerk und eysernen Kasten und darin verwahrten Testament, sowohl anderen brieflichen Urkunden welche zum Guth Ullersdorff in specie nicht gehörig hinweggenommen und mit Rath der ältesten Geschlechtsvettern, auch Zuziehung der wohlgedachten Aembter dieses Marggrafthums auf das Guth Wiesa, dafern es zur Zeit in meiner instituirten oder substituirtten Erben oder deren succedirenden Agnaten Possession noch sein möchte, oder im Fall solches nicht wäre, alsdann auf ein ander Haus und Guth des Geschlechtes von Nostitz, darauf es genugsam versichert sein möchte, gebracht, und die jährliche Verzinsung davon, wie oben gedacht, dem ältesten Geschlechtsvetter abgeführt und verrichtet werden.

Hiermit will ich diese meine Disposition und Ordnung, sowohl was die Einsetzung der Erben und deren Praestationes als auch die Geschlechtsgelder und deren Interesse,

benebst ausgesetzten unterschiedlichen Successionsobser-
vanzen und Fällen betreffende, in Gottes Nahmen geschlossen
. . . . haben u. s. w.

Mitunterzeichnet ist dieses Testament durch Hiob von
Saltza, Abraham von Gerssdorff, Ch. von Nostitz, Christoph
von Nostitz, Nicol von Gerssdorff, Peter von Temritz und
Christoph von Temritz.

Das Codicill enthält nichts das Geschlechtsgeld der
5000 Thlr. betreffendes.

Nach dem am 12. Dec. 1634 erfolgten Tode des Testators
Elias v. N. traten dessen 3 Erben, nämlich

1. Hans v. N. auf Krobnitz, dessen Vater Christoph v.
N. ein leiblicher Bruder des Elias war;
2. Caspar v. N. auf Jänckendorf, und
3. Wolf Friedrich v. N. auf Nieder-Rengersdorf, deren
Vater Wolf v. N. ein Stiefbruder des Elias war, in die
Rechte ein, die ihnen das Testament gab. Hans, welcher
als seinen Erbantheil die Güter Ullersdorf und Baarsdorf
erhielt, war der älteste unter den 3 Erben, mithin der erste
„Geniessinhaber“ des Seniorats. Nach seinem 1657 erfolgten
Tode blieben seine 3 Söhne aus der zweiten Ehe, Hans
Heinrich, Elias Caspar und Caspar Christoph (Tab. 4,
Generation IV. Nr. 9. 10. 11) in ungetheilten Gütern bis
zum 30. Sept. 1665, und der mittlere erhielt an diesem Tage
bei der statthabenden Sonderung die Güter Ullersdorf und
Baarsdorf als seinen Antheil. Da man nun bei dieser Erb-
theilung verabsäumt hatte, die 5000 Thlr. des Seniorats-
stammes vom Taxwerth der Güter Ullersdorf und Baars-
dorf abzurechnen, da also der nunmehrige Besitzer, welcher
überdem noch grossen Verlust in seinem Walde durch Wind-
schaden erlitten hatte, diese Last allein hätte tragen müssen,
so dachten seine Brüder edel genug ihm dieselbe zu er-

leichtern: zu diesem Ende wurde am 24. Nov. 1668 von diesen beiden Brüdern auf Lissa, Sora, Klingenwalde und Zodel in Gegenwart ihrer Mutter Anna Sophie geb. von Gerssdorf, und ihres Curators Loth. Gotthardt von Minkwitz, Landeshauptmann in der Niederlausitz, sowie der Beistände Hans Rudolf von Metzradt auf Uhyst und Wolf Albrecht von Löben auf Schönberg zu Budissin ein Vergleich zu Stande gebracht, laut dessen Elias Caspar von seinen beiden Brüdern 3333 Thlr. 8 Gr. als zwei Drittheile des Seniorats-Stammes, 599 Thlr. 23 Gr. als dreijährige Zinsen und 66 Thlr. 17 Gr. für seine Windschäden, zusammen 4000 Thlr. zugesprochen wurden. Vol. IX. A. des Fam.-Archivs.

Nicht so bereitwillig liess sich der Stiefbruder dieser 3 Brüder, aus ihres Vaters erster Ehe, Carl Christoph v. N. auf Krobnitz, (Tab. 4. Gen. IV. Nr. 8) finden; er hatte sich bereits am 12 Octob. 1657 mit seiner Stiefmutter und seinen damals noch unter Vormundschaft stehenden Stiefbrüdern auseinandergesetzt, und Krobnitz als sein Erbtheil erhalten; als gütliche Verhandlungen zu nichts führten, beschritten die 3 Brüder gegen ihren älteren Stiefbruder den Processweg und erstritten endlich eine ihnen günstige Entscheidung; am 5. Juli 1673 entschied das Görlitzer Amt — Otto von Nostitz auf Neundorf und Ober-Spree war damals Hauptmann zu Görlitz — dass Carl Christoph seines Theils nicht nur zu dem Capital, sondern auch zu den versessenen Zinsen seinen Theil zu tragen habe, weil bei der Theilung der Güter die Portion Ullersdorf mit Baarsdorf zu 26,000 Thlr. berechnet worden sei, während sie nach dem väterlichen Testament nur 21,000 Thlr. zu gelten habe. Diesen Entscheid bestätigte auch Gottlob Ehrenreich von Gerssdorf auf Kaupa, Churfürstl. Sächs. Rath und Oberamtsverwalter der Oberlausitz unter dem 24. Dec. 1673 nachdem Carl

Christoph an das Oberamt appellirt hatte. Nochmals suchte Carl Christoph um Läuterung nach und endlich kam am 7. März 1674 ein Vergleich zu Wege in welchem er sich verbindlich machte, seinen Beitrag zu dem gedachten Capital nicht nur, sondern auch zu den von Michaelis 1657 bis Walpurgis 1674 aufgelaufenen Zinsen zu bezahlen; doch sollten ihm die 3 Brüder an letzteren 300 Thlr. erlassen — was auch geschah.

Ausser den bisher erwähnten findet sich im 17. Jahrhundert nichts von Streitigkeiten über diese Stiftung, die übrigens da immer als „Majorat“ bezeichnet wird, während sie richtiger „Seniorat“ zu benennen ist. Der Hauptstamm wurde von Ullersdorf aus jährlich mit 300 Thlr. verzinst und diejenigen Gelder, die durch Zurückhaltung eines ersten Termins sich sammelten, wurden anderweitig ausgeliehen; so genossen diese Stiftung nach und nach folgende Geschlechtsvettern:

1. Hans v. N. auf Ullersdorf a. d. H. Krobnitz, Gen. III. Nr. 7, geb. 1592, gest. 6. Aug. 1657.
2. Wolf Friedrich v. N. a. d. H. Nieder-Rengersdorf, Gen. III. Nr. 2, gest. 16. Juli 1669.
3. Carl Christoph v. N. a. d. H. Krobnitz, Gen. IV. Nr. 8, gest. 10. Juni 1686.
4. Hans Heinrich v. N. a. d. H. Krobnitz, Gen. IV. Nr. 9, gest. 4. Juni 1707.
5. Johann Caspar v. N. a. d. H. Krobnitz, Gen. V. Nr. 7, gest. 31. Octob. 1715.
6. Hanns (Johann) Hartwig v. N. a. d. H. Nieder-Rengersdorf, Gen. V. Nr. 5, gest. 14. April 1728.
7. Hanns Caspar v. N. a. d. H. Reichwalde, Gen. V. Nr. 16, gest. 1730.

8. Gottlob Ehrenreich v. N. a. d. H. Ullersdorf, Gen. V. Nr. 16, gest. 1730.

Nach dem Tode dieses letztgenannten Inhabers gab die Stiftung Veranlassung zu einem weit aussehenden Rechtsstreit, der jedoch noch bald genug beigelegt wurde. Der nunmehr nächst berechnigte Vetter,

9. Rudolf Heinrich v. N. a. d. H. Reichstädt, Gen. V. Nr. 26, welcher schon beim Antritt seines Vorgängers sich beim Amte zu Görlitz als damaliger Nächstberechnigter vorgestellt hatte, mit seinem Anbringen jedoch zur Zeit abgewiesen worden war, beanspruchte die Zahlung der Zinsen vom Hauptstamm und der angesammelten Vermehrungsgeldern, dem Wortlaut der Fundation gemäss „in wohl-gültiger groberganghafter Reichsmüntze, den Thaler zu 72 Kreutzer gerechnet;“ da nun aber dieser Münzfuss durch den geringeren sog. Leipziger Fuss von 1690 verdrängt worden war, wurden die Seniorats-Interessen seit der Einführung desselben ebenfalls in diesem geleistet, und die empfangenden Berechnigten hatten sich, entweder aus Versehen, oder aus vetterschaftlicher Rücksicht auf den jeweiligen Besitzer von Ullersdorf mit diesem Zahlungsmodus begnügt; nicht so Rudolf Heinrich, welcher beim Amte zu Görlitz klagbar wurde, jedoch sich bereit finden liess, am 27. Nov. 1732 zu Döbschütz auf einen Vergleich einzugehen, folgenden Inhalts:

1., Rudolf Heinrich liess für seine Person den Anspruch auf Zahlung im Reichsfuss, — d. h. Species Thaler statt der üblichen Leipziger Thaler, also eine Differenz von $33\frac{1}{2}$ % der bisherigen Rente — gänzlich fallen;

2., sein Geschlechtsvetter Johann Hartwig Gotthard a. d. H. Jänckendorf — Gen. VI. Nr. 4 — auf Ullersdorf und Wiesa bekannte, dass er die durch Todesfälle dem

Hauptstamme zugewachsenen Gelder im Betrag von 750 Thlr. bei sich habe; da sie aber, nach dem ausdrücklichen Willen des Testators — Absatz 3 am Ende — nicht auf Ullersdorf stehen bleiben sollten, so machte er sich verbindlich, dieselben mit Einwilligung der nächsten drei Agnaten gegen 5% Verzinsung und halbjährige beiden Theilen zustehende Aufkündigung auf sein Gut Wiesa zu nehmen;

3., liess sich Rudolf Heinrich bewegen, die von denselben bis zum Termin Walpurgis 1733 fälligen Zinsen im Betrag von 75 Thlr. fallen zu lassen, bedang sich aber die künftigen Zahlungen von beiden Capitalien in „patentmässigen Münzsorten“ aus.

Durch diesen Vergleich, den auch der von Nostitz auf Döbschütz und Carl Gottlieb v. N. als Zeugen mit unterschrieben, war der Streit zwar für den Moment beigelegt aber keineswegs ganz aus der Welt geschafft, denn wenn auch Rudolf Heinrich den Anspruch auf Species Thaler für seine Person fallen liess, so konnte doch jeder seiner Rechtsnachfolger denselben aus den nämlichen Gründen wieder erheben; dem Besitzer von Ullersdorf musste also sehr daran gelegen sein, die Sache für immer zu ordnen, und eine Mehrbelastung seines Gutes um 1666 Thlr. 16 Gr. von sich und seinen Erben abzuwenden; denn wenn nach dem Anspruch Rudolf Heinrichs entschieden wurde, so waren unter dem Hauptstamm anstatt 5000 damals üblicher Thaler ebensoviele Species Thaler Capital zu verstehen.

Johann Hartwig Gotthard war daher bemüht, einen „Majoratstag“ zusammen zu bringen, um da in Güte diese Angelegenheit endgültig zu erledigen, suchte auch am 29. Jan. 1733 einen Rechtsspruch bei der Juristen-Facultät in Wittenberg nach, welcher ihm im Januar 1734 zugefertigt wurde. Die Gründe, welche der Ullersdorfer als für ihn sprechend

anführte, vorzugsweise die Verjährung, werden von der Facultät besonders darum als nicht stichhältig bezeichnet, „weil, wenn wegen veränderten Münzfusses Streit entstehe, allemal auf den Anfang der Obligation zurückgesehen und der Werth des Geldes auf den zu solcher Zeit gestandenen Münzfuss gesetzt werden müsse. Im Jahre 1626 habe in ganz Deutschland der in der allgemeinen Reichsmünzordnung von 1559 festgesetzte Reichsfuss gegolten, nach welchem der Thaler gleich 72 Kreuzer oder 24 Groschen damaligen Gehalts oder 32 Groschen jetzigen (1734) Gehalts sei; also — u. s. w.“

Die gewünschte Majoratsversammlung aber kam nicht eher als am 29. August 1748 zu Stande und es kam auf derselben der Streitpunkt wegen der Valuta gar nicht zur Sprache. Gegenwärtig waren dabei in Budissin 9 Vettern einschliesslich des Johann Adolf von Gerssdorf als Vormund der unmündigen Gebrüder v. N. a. d. H. Döbschütz. Es wurde eine Ordnung aufgesetzt wie die zu der Stiftung gehörigen Vettern im Genusse derselben aufeinander zu folgen hätten; dies Verzeichniss enthält 32 Vettern, von welchen der erste Gottlieb Christoph v. N. a. d. H. Reichstädt, Gen. V. Nr. 29, geb. 18. Juni 1685, der letzte 32. August Gottlob v. N. a. d. H. Ullersdorf war, Gen. VII. Nr. 19, geb. 24. Mai 1741. Es musste der Geburtstag eines jeden hinlänglich attestirt werden, und für die Zukunft wurde beschlossen, dass ein jeder, dem ein Sohn geboren würde, sogleich für ein, nicht nur pfarramtliches, sondern auch von den männlichen Taufzeugen unterschriebenes Zeugniss sorgen, und solches nach Ullersdorf einschicken sollte.

Nach dem am 16. Dec. 1750 erfolgten Tode Rudolf Heinrichs v. N. trat

10., Christian Friedrich v. N. a. d. H. Ullersdorf,

Gen. V. Nr. 21 in den Genuss des Seniorats. Auf Ullersdorf war inzwischen Johann Wolfgang Gotthelf v. N. Gen. VII. Nr. 14 seinem Vater nachgefolgt, und da bisher für die Besitzer dieses Gutes die Stiftung mit mancherlei Unannehmlichkeiten und Weiterungen verknüpft gewesen war, da ausserdem der in dem Testamente festgesetzte Zinsfuss zu 6 % keineswegs mehr zeitgemäss war, und man zu 5 % Geld auf Landgüter leicht geliehen bekam, so kündigte er das Capital, wozu er sich um so mehr berechtigt glauben durfte, als sein Vater Ullersdorf aus freier Hand gekauft hatte, diesem das Stiftungscapital keineswegs als eine eiserne unablösbare Last, sondern als eine gewöhnliche auf dem Gute ruhende Forderung angerechnet worden war.

Christian Friedrich aber wollte, um das 6. Procent nicht einzubüssen, wie man sich wohl denken kann die ihm insinuirte Kündigung nicht gelten lassen und die übrigen Senioratsvettern traten dieser seiner Ansicht bei. Auf einem von Christian Friedrich v. N. zu Begleichung dieser Differenz nach Görlitz für den 1. October 1753 ausgeschriebenen „Majorats-Tag“ erschienen 16 Vettern theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte vertreten.

Die genannten Vettern erklärten hier dem Ullersdorfer, dass, wenn er das Capital behalten und fernerweit zu 6 vom Hundert verzinsen wolle, sie ihrerseits bereit seien, für sich und ihre Erben auf ewige Zeiten auf das „Superpondium“, die Valuta-Differenz zwischen dem Reichs-Species und dem Leipziger Thaler, zu verzichten.

Der Ullersdorfer, Johann Wolfgang Gotthelf, wollte aber nicht bloss die verminderte Valuta, die er so wie so zu erstreiten hoffte, sondern Befreiung von der lästigen und kostspieligen Hypothek und beharrte auf seiner, inzwischen gerichtlich angebrachten Kündigung, und obgleich ver-

schiedene Versuche gemacht wurden, die Sache in der Güte zu vergleichen, so war doch die Folge der auch nach dem „Majorats-Tage“ fortgesetzten Verhandlungen nichts andres als ein Process, der je länger je verwickelter wurde. Für den Liebhaber solcher Streitsache würde Vol. IX. B. unsers Archivs auf geraume Zeit eine anmuthige Lectüre bieten; aus diesem Bande erhellt, dass am 12. Dec. 1755 zu Görlitz ein Vergleich zu Stande kam, laut welchem der Percipient auf vorenthaltene 1080 Thlr. aufgelaufene Zinsendifferenz in Höhe von 1000 Thlr. verzichten wollte, wenn dieselben zur Landessteuerkasse in Görlitz eingeliefert würden, um das Superpondium (1666 Thlr. 16 Gr.) zu bilden; auch wollte noch ferner auf 150 Thlr. jährlich verzichten, bis diese Summe vollkommen erfüllt sein würde. Durch diesen Vergleich wurde zwar der Rechtsstreit auf einige Zeit unterbrochen, Privatirrungeu aber wurden durch ihn nicht ausgeschlossen und führten endlich abermals zum Process. Ein Königl. Churfürstl. Rescript ordnete einen Majoratstag auf den 18. Sept. 1760 an zur Vernehmung der Agnaten, ob die Capitalkündigung wegen der Lehensqualität von Ullersdorf zulässig sei; die Leipziger Juristenfacultät gab eine Entscheidung, die zurückgehaltenen ersten Termine, die sogen. Accroissementsgelder, betreffend; eine „Majoratsversammlung“ in Görlitz am 17. Sept. 1764 stritt herüber und hinüber ohne irgend ein Resultat zu erzielen, ernannte jedoch einen Bevollmächtigten, Wolf Gottlob v. N. auf See Gen. VII. Nr. 4 (des Herausgebers Urgrossvater) um der Güte mit dem Ullersdorfer zu pflegen, da man einen Vergleich einem richterlichen Spruche vorziehen wollte; jedoch Unentschiedenheit auf der einen, Starrsinn auf der andern Seite hatten zur Folge, dass im Jahre 1770, also nach 18jährigem Processiren, die Sache noch verwickelter

lag, die gegenseitige Spannung ärger war als zur Zeit der ersten Misshelligkeit. Der Bevollmächtigte der Vettern Wolf Gottlob v. N. auf See war bereits am 25. Jan. 1768 mit Tode abgegangen; der 10. Percipient, Christian Friedrich, starb am 20. Mai 1771.

Im Laufe der Zeit waren die durch Todesfälle der Percipienten zugewachsenen Gelder, die sogenannten Accroissements auf die Summe von 900 Thlr. angewachsen, und diese sowohl als auch der Hauptstamm der 5000 Thlr. standen auf Ullersdorf mit 5⁰/₀ hypothekarisch eingetragen, als im Jahre 1843 der Graf von Fürstenstein dieses Gut kaufte und die Hypothek kündigte, ein Verfahren wozu derselbe, als der Familie v. N. nicht angehörig, vollkommen berechtigt war.

Es handelte sich nun um eine löschungsfähige Quittung, und die deshalb gepflogenen Verhandlungen dauerten bis zum 30. März 1854, wie aus den vor dem Appellations-Gericht zu Glogau als der zuständigen Hypothekenbehörde ergangenen Acten erhellt.

Zur Beschaffung einer solchen Quittung vereinigten sich die beteiligten Herren Vettern zu einem Familienschluss von genanntem Tage, nachdem zuvor ein Stammbaum — eigentlich nicht ein Stammbaum, sondern eine Stammtafel — zusammengestellt und bewiesen worden war, welche eine vollständige Uebersicht der berechtigten Familienglieder giebt. Als damals berechtigter Percipient wurde H. Eduard Gottlob v. N. auf Oppach, K. Sächs. Staatsminister, nachgewiesen, ihm wurden, nachdem der Familienschluss nach 302 tägiger Frist in Rechtskraft übergegangen war, die aufgelaufenen Zinsen im Betrag von 1731 Thlr. 4 Gr. 9 Pfge. ausgezahlt, und er blieb im Genusse der Stiftung.

Nach seinem im Jahre 1558 erfolgten Tode ging das Seniorat auf dessen jüngeren Bruder, H. Julius Gottlob v. N.

Kön. Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Bundestags-Gesandten über, geboren 1797, welcher es bis zu seinem Tode, 18. März 1870, inne hatte.

Diesem folgte im Genusse H. Rodo v. N., geb. 1806, gestorben 1873, wo dann der jetzige Percipient, H. Ludwig Constantin v. N., Königl. Preuss. Geheimer Regierungsrath geb. 2. Juni 1808 in den Genuss trat.

Um eine klare Anschauung der Stiftung zu ermöglichen erschien es nöthig, den schon erwähnten Familienschluss vom 30. März 1854 nebst der dazu gehörigen Stammtafel zum Abdruck zu bringen; da jedoch diese Tabelle im Original eine Länge von 6 Fuss bei einer Breite von $3\frac{1}{2}$ Fuss hat, so wurde sie hier nur im Auszuge abgedruckt, d. h. es wurden in der Tabelle selbst nur die Namen mit einer Nummer gegeben, die biographischen Notizen aber, die im Original auf der Tabelle selbst stehen, wurden in den Text des Heftes verwiesen.

Im Uebrigen dürfte zu dieser Seniorats-Angelegenheit noch zu bemerken sein:

Es participirt an dieser Stiftung eine Linie, welche dem Geschlechts-Verein nicht angehört, die gräfliche Russische; der dermalige Chef dieser Linie, welcher in der Tabelle als N. N. angeführt ist, heisst Iwan Gregorowitsch und ist geboren 1822. Obwohl im Original der Tabelle die Bemerkung enthalten ist: „ist der einzige Sohn des Generals Johann Georg Carl“ so besitzt er doch einen Bruder. Dieser Bruder dürfte jedoch wohl kaum, weder für sich noch für seine eventuelle Descendenz jemals einen Anspruch auf Theilnahme an der Stiftung geltend machen können, nachdem er sich bei Errichtung der Stammtafel, welche von allen Betheiligten als massgebend anerkannt worden ist, trotz aller Edictalien und langen Fristen nicht angemeldet hat.

Das gesammte Stiftungs-Capital beträgt zur Zeit 6330 Thlr. in Schlesischen Pfandbriefen, welche bei dem Kön. Appellations-Gericht zu Glogau als der Aufsichtsbehörde deponirt sind.

Nach der Tabelle würden die 3 nächst berechtigten Vettern sein:

1. Graf Iwan Gregorowitsch, Gen. IX. Nr. 8, der einzige ausser dem dermaligen Herrn Senior noch lebende Vetter dieser Generation.

2. Gottlob Adolf v. N. u. J., der Herausgeber der Beiträge, geb. 27. Mai 1826.

3. H. Fürchtegott Richard v. N. u. J., geb. 1. Juni 1826, Königl. Sächs. Rittmeister a. D. und Kammerherr zu Wien.

Was den ziemlich erheblichen Erbschafts-Stempel, welcher im Falle des Ablebens eines Percipienten von dessen Nachfolger zu bezahlen ist — Herr Rodo v. N. bezahlte 129 Thlr. 20 Gr., H. Ludwig Constantin 87 Thlr. 10 Gr. — so dürfte es nicht viele Capitalien auf der Welt geben, welche dem Staate eine gleich hohe Steuer zu zahlen haben; denn dass bei einem Seniorat die Erbfälle ungleich häufiger eintreten als bei jeder anderen Art von Stiftungen liegt auf der Hand! Doch ist die Höhe dieses Stempels von dem näheren oder entfernteren Verwandtschaftsgrade des Erben mit dem Erblasser abhängig.

Familien-Schluss vom 30. März 1854.

§. 1.

Das Testament des Landesältesten Elias von Nostitz vom 28. December 1626, wie dasselbe in beglaubigter Ab-

schrift beigebracht und zu den Akten des hiesigen Appellationsgerichts genommen worden, wird hierdurch als Grundlage des gegenwärtigen Familien-Schlusses und überhaupt als Stiftungs-Urkunde anerkannt und verlautbart.

§. 2.

Gegenstand der Fideicommiss-Stiftung ist das ursprünglich ausgesetzte Geschlechts-Capital von 5000 Thlr. und die davon aufgesammelten Zinsen mit 900 Thlr. zusammen also 5900 Thlr. Preuss. Cours, welche gegenwärtig im Depositum des Kreisgerichts zu Rothenburg aufbewahrt werden.

§. 3.

Das hiesige Königliche Appellationsgericht wird hierdurch als Fideicommiss-Aufsichtsbehörde anerkannt, weil der Stifter Elias von Nostitz in Ullersdorf gestorben ist, daselbst auch sein Testament errichtet hat.

§. 4.

Seitens der oben genannten Interessenten und zwar von den Erschienenen durch die von ihnen selbst resp. von ihren legitimirten Stellvertretern abgegebenen Erklärungen, von den Nichterschienenen aber in contumaciam, wird die Richtigkeit des überreichten Stammbaumes und namentlich anerkannt, dass zur Zeit ausser ihnen keine anderen älteren oder gleich alte männliche Familienglieder der drei zur Nutziessung des Geschlechtscapitales berechtigten von Nostitzschen Linien vorhanden und dass sonach gegenwärtig der Kgl. Sächsische Staatsminister a. D. Eduard Gottlob v. Nostitz und Jaenkendorf auf Oppach in Sachsen, Aeltester der drei in der Stiftungsurkunde berufenen von Nostitzschen Linien und

als solcher rechtmässiger Nutzniesser des Stiftungscapitals und der davon aufgesammelten Zinsen ist. Diese im Depositum aufgesammelten Zinsen können ihm nach Abschluss dieses Familien-Abkommens sogleich ausgezahlt werden, worin sämmtliche übrigen Interessenten hiermit willigen.

§. 5.

Da das auf den Rittergütern Ullersdorf und Baarsdorf Rubr. III. no. 1. lit. a. eingetragene v. Nostitzsche Fideicommiss-Capital von 5000 Thlr. und resp. 900 Thlr. von dem Besitzer dieser Güter, Herrn Grafen von Fürstenstein bereits zum gerichtlichen Depositum gezahlt ist, so wird hierdurch über die erfolgte richtige Zahlung dieses Capitals quittirt und in die Löschung desselben, falls diese nicht schon in Folge der von dem Justizrath Roseno als ernannten Curator des Fideicommisses ausgestellten Quittung geschehen ist, sowie in die Cassation des darüber lautenden Instrumentes ausdrücklich gewilligt.

§. 6.

Nach der Stiftungsurkunde soll das von Nostitzsche Geschlechtscapital im Falle der Kündigung und Zahlung auf ein im Besitze der v. Nostitzschen Familie befindliches Gut wiederum sicher angelegt werden. Da dieser Fall eingetreten ist, so sind die Interessenten dahin einverstanden, dass, sobald nur immer thunlich, für hypothekarische Sicherstellung des Stiftungscapitales auf ein im Besitze eines Gliedes der v. Nostitzschen Familie befindliches Rittergut Sorge zu tragen und hierzu unverzüglich behufige Veranstaltung zu treffen sei.

§. 7.

Wie der jedesmalige Senior zum Genusse der Zinsen berufen und berechtigt ist, so steht demselben die Befugniss

zur Kündigung des Capitals zu und hat er hierzu die Verpflichtung insbesondere dann, wenn das Rittergut auf welchem das Stiftungscapital versichert ist, nicht mehr im Besitze eines Mitgliedes der v. Nostitzschen Familie ist.

§. 8.

Die Kündigung und Zahlung des Capitals erfolgt unter allen Umständen auf Kosten des Schuldners an die Fideicommiss-Behörde oder an denjenigen, auf dessen Gute das Capital anderweitig angelegt wird.

§. 9.

Der jedesmalige Senior und Nutzeniesser ist berechtigt, über die Zahlung des Capitals nach dessen Ablieferung zum gerichtlichen Depositum löschungsfähige Quittung zu ertheilen.

§. 10.

Sobald der Fall der Kündigung eintritt, ist der jedesmalige Senior und Nutzniesser verpflichtet, der Fideicommiss-Aufsichts-Behörde davon Anzeige zu machen, die nächst ihm beiden ältesten Stiftungsberechtigten Geschlechtsvettern zu benennen und entweder darauf anzutragen, dass dieselben unter Führung ihrer Legitimation zu einem Termine behufs Beschlussfassung über die anderweitige Ausleihung des Capitals vorgeladen werden oder deren Erklärung nebst der seinigen in beglaubigter Form zu überreichen, indem bei einer solchen nöthig werdenden Ausleihung der Beschluss des Seniors und der beiden nächsten Anwärter genügt und unter ihnen die Stimmenmehrheit den Ausschlag giebt, wobei sich aber von selbst versteht, dass das Capital jedesmal pupillarisch sicher auf ein Gut ausgeliehen werden muss, welches sich im Besitze eines v. Nostitz befindet.

Sollte die Beibringung der Erklärung der beiden nächsten Anwärter mit besonderen formellen Schwierigkeiten verknüpft sein, z. B. bei langdauernder Abwesenheit, so tritt an deren Stelle die Zustimmung der beiden nächsten Anwärter.

§. 11.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, dass eine solche Art der Ausleihung nicht möglich wäre, so bleibt der Beschluss über die anderweitige zinsbare Anlegung des Capitals den drei ältesten Familiengliedern unter Genehmigung der Fideicommissbehörde überlassen.

§. 12.

Sobald die Nutzniessung des Capitals zufolge der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde, sei es nun durch den Tod des bisherigen Nutzniessers oder aus andern Gründen, auf einen neuen Nutzniesser übergeht, so ist dieser verpflichtet, solches der Fideicommiss-Aufsichtsbehörde unter Führung seiner Legitimation anzuzeigen und auf Grund des ihm dann zu ertheilenden Attestes ist er zur Erhebung der Zinsen und überhaupt zur Ausübung der dem Senior zustehenden Gerechtsame befugt. Nach dem Ableben des jedesmaligen Niessbrauchers werden die Zinsen des Fideicommiss-Capitals an dessen Erben bis zum nächsten ersten April oder ersten October gezahlt, die Zinsen des nächstfolgenden halben Jahres aber zum Capital geschlagen, so dass der nächstfolgende Nutzniesser das erste halbe Jahr keine Zinsen erhält. Die bei dem Wechsel des Niessbrauchers zu capitalisirenden halbjährigen Zinsen sollen nach dem Ermessen des Seniors der Familie und der beiden nächsten Anwärter unter Berücksichtigung der Bestimmung §. 10 sicher untergebracht werden, die Zinsen dieser Ersparnisse aber dem

jedesmaligen Niessbraucher mit zufallen. In Bezug auf den jetzigen Senior fällt diese Bestimmung aber weg, da derselbe seit der Deposition des Capitals keine Zinsen bezogen hat und dieselben auch nur zu einem geringen Prozentsatze werden gezahlt werden.

§. 13.

Zur Führung der Legitimation des Seniors und Nutzniessers, wenn diese nicht bereits aktenmässig feststeht oder sonst gesetzlich nachgewiesen wird, genügt es, wenn der Tod oder das sonstige Ausscheiden des bisherigen Seniors und Nutzniessers glaubhaft dargethan wird und der neue Senior und Nutzniesser nebst den beiden von diesem zu benennenden und zu legitimirenden nächsten Anwärtern an Eidestatt erklären, dass ihres Wissens keine näheren Anwärter vorhanden sind.

Für die im gegenwärtigen Familienschlusse aufgeführten Interessenten bedarf es künftig natürlich keiner weiteren Legitimation als des Nachweises der Personen-Identität.

§. 14.

Die Kosten dieses Familienschlusses werden aus den aufgesparten Zinsen entnommen, jedoch bleibt dem Senior der Familie überlassen, sich mit den übrigen v. Nostitzschen Familiengliedern wegen des von ihnen zu leistenden Beitrages zu einigen.

Schliesslich stellten die Herren Comparenten den Antrag, die ausgebliebenen speciell vorgeladenen Agnaten sowie alle Unbekannten mit ihrem Widerspruchsrechte gegen diesen Familienschluss zu präcludiren, indem sich dieselben auf den Inhalt der Akten darüber bezogen, das die Vorladung zum heutigen Termine in dem Regierungs-Amtsblatte und

dem Staats-Anzeiger, in der Breslauer Allgemeinen Deutschen, konstitutionellen, und Vossischen Zeitung vorschriftsmässig erfolgt, sowie ein Aushang an Gerichtsstelle gehörig bewirkt worden sei.

Die Interessenten tragen darauf an, diese Verhandlung einmal für den Senior der Familie, Minister v. Nostitz, auszufertigen, dieser Ausfertigung eine beglaubte Abschrift des Elias v. Nostitzschen Testaments, des zu erlassenden Präclusions-Urtels und des Stammbaumes beizufügen.

Bemerkt wird, dass der Major a. D. v. Nostitz auf Lübchen sich während der Verhandlung, nachdem er zuvor den bei den Acten befindlichen Stammbaum in Gemeinschaft mit den übrigen Anwesenden für richtig anerkannt und eigenhändig unterschrieben hatte, entfernt hat.

Interessenten baten schliesslich, den Stammbaum auf Leinwand ziehen zu lassen, um ihn für die Zukunft besser zu erhalten. Registrirt wird noch, dass ausser den in dem Protokoll aufgeführten Personen, Aufrufs ungeachtet, Niemand sich weiter gemeldet hat.

Wenn es dem Herausgeber der „Beiträge“ durch Mittheilung dieser Geschichte des Glogauer Seniorats, durch Publication des Familienschlusses von 1854 nebst dazu gehöriger Stammtafel, sowie durch Fortführung derselben in Tabelle 5 gelungen sein sollte, späteren Zweifeln und möglichen Misshelligkeiten über die Successionsordnung zuvorzukommen, oder doch deren Lösung zu vereinfachen, so würde er hierin den schönsten Lohn seiner Arbeit finden.

Zu Tabelle IV.

Generation I. Nr. 1.

Caspar v. N. auf Ullersdorf, Baarsdorf, Jänckendorf, Kaana, Wiesa, Thiemendorf u. Quitzdorf, a. d. Hause Ullersdorf, III. Sohn des Wolf v. N. auf Ullersdorf, geb. i. J. 1525, vermählt mit Barbara v. Luttitz aus dem Hause Wartha in erster, und mit Elisabeth v. Hermsdorf aus dem Hause Olbersdorf in zweiter Ehe, gestorben um das Jahr 1580, wo und in welcher Würde ist nicht bekannt, hinterliess 7 Söhne, nämlich 3 aus erster, 4 aus zweiter Ehe
Gen. II. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Generation II. Nr. 1.

Wolf v. N., Stifter des Hauses Nieder-Rengersdorf, auf Nieder-Rengersdorf und Jänckendorf, I. Sohn des Caspar v. N. Gen. I. Nr. 1, geb. 10. Juli 1551, vermählt mit Magdalena von Maxen und Gräditz a. d. H. Nechern, gestorben den 7. März 1620 zu Rengersdorf, wohnte von 1567—1579 verschiedenen Feldzügen bei und hatte zwei Söhne, Gen. III. Nr. 1 und 2.

Gen. II. Nr. 2.

Hieronimus v. N., a. d. H. Ullersdorf, II. Sohn des Caspar v. N. Gen. I. Nr. 1, geb. frühestens 1552, unvermählt, gest. vor 1584, wo und in welchem Berufe ist unbekannt, hatte keine Descendenz.

Gen. II. Nr. 3.

Hans v. N. und Ullersdorf, auf Wiesa und Thiemen-
dorf, a. d. H. Ullersdorf, III. Sohn des Caspar v. N. Gen. I.
Nr. 1, geb. unbekannt, verm. mit Martha v. Nostitz a. d. H.
Jahmen, der Wittwe des Georg von Temritz, gest. 6. Sept.
1611, zu Wiesa, an der Pest, Stand: unbekannt, hatte 2
Söhne, Gen. III. Nr. 3 und 4.

Gen. II. Nr. 4.

Christoph v. N., a. d. H. Ullersdorf — auf Krobnitz,
IV. Sohn des Caspar v. N. Gen. I. Nr. 1, Stifter d. H. Krob-
nitz; geb. den 17. Febr. 1560, vermählt mit Anna Sophie
v. Falkenstein a. d. H. Lurche bei Zittau, gest. d. 29. Nov.
1604 zu Reichenbach, hatte 3 Söhne. Gen. III. Nr. 5. 6. 7.

Gen. II. Nr. 5.

Caspar v. N. und Ullersdorf, aus d. H. Ullersdorf, V.
Sohn des Caspar v. N. Gen. I. Nr. 1, geb. vor 1579, alles
andre unbekannt.

Gen. II. Nr. 6.

Abraham v. N. und Ullersdorf, a. d. H. Ullersdorf,
VI. Sohn des Caspar v. N. Gen. I. Nr. 1, geb. vor 1579,
ob vermählt ist unbekannt, gest. vor 1591, alles andre un-
bekannt.

Gen. II. Nr. 7.

Elias v. N., aus d. H. Ullersdorf auf Ullersdorf, Baars-
dorf, Wiesa, Thiemendorf, VII. Sohn des Caspar v. N. Gen.
I. Nr. 1, geb. d. 4. Januar 1579, vermählt mit Anna Doro-
thea v. Temritz in erster, und mit Anna Beatrix v. Kottwitz

in zweiter Ehe, gest. d. 12. Decemb. 1634 zu Ullersdorf als Landes-Aeltester des Görlitzer Kreises, hatte 2 Söhne. Gen. III. Nr. 8 und 9.

Gen. III Nr. 1.

Caspar v. N., aus d. H. Nieder-Rengersdorf, Stifter d. H. Jänckendorf, auf Jänckendorf, I. Sohn d. Wolf v. N. Gen. II. Nr. 1, geb. d. 11. Jan. 1594, verm. d. 24. Dec. 1612 mit Anna Helene v. N. a. d. H. Cunewalde (Unwürder Haupthauses), ermordet den 23. März 1633 bei dem Leichenbegängniss einer Frau v. Gerssdorf zu Quitzdorf, hatte 4 Söhne. Gen. IV. Nr. 1. 2. 3. 4.

Gen. III. Nr. 2.

Wolf Friedrich v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, auf Nieder-Rengersdorf, Wiesa, Thiemendorf, Kleinkrauscha, er war der zweite Inhaber des Seniorats, II. Sohn des Wolf v. N. Gen. II. Nr. 1, vermählt mit Dorothea v. Temritz a. d. H. Kolm, Wittwe des Hieronymus v. N. auf Niederneundorf, am 22. Nov. 1622, gest. d. 16. Juli 1669 als Churf. Sächs. Hofrath und Landesältester des Görlitzer Kreises, hatte 3 Söhne. Gen. IV. Nr. 5. 6. 7.

Gen. III. Nr. 3.

Caspar v. N., a. d. H. Wiesa, I. Sohn des Hans v. N. Gen. II. Nr. 3, gestorben vor 1611 ohne Descendenz.

Gen. III. Nr. 4.

Georg v. N., a. d. H. Wiesa, II. Sohn des Hans v. N. Gen. II. Nr. 3, gest. 1608 ohne Descendenz.

Gen. III. Nr. 5.

Christoph v. N., a. d. H. Krobnitz, I. Sohn d. Christoph v. N. Gen. II. Nr. 4, geb. d. 21. Dec. 1589, war unvermählt, wurde erstochen am 26. April 1612 durch einen von Gerssdorf, hatte keine Descendenz.

Gen. III. Nr. 6.

Caspar v. N., a. d. H. Krobnitz, II. Sohn d. Christoph v. N. Gen. II. Nr. 4, gest. 1597, ohne Descendenz.

Gen. III. Nr. 7.

Hans v. N., a. d. H. Krobnitz, auf Ullersdorf, Baarsdorf und Krobnitz, III. Sohn des Christoph v. N. Gen. II. Nr. 4, geb. 1592, verm. mit Sabina v. Nostitz a. d. H. Dehsa in erster, und mit Anna Sophie v. Gerssdorf a. d. H. Dobereschütz in zweiter Ehe, gest. d. 7. Aug. 1657, hatte 4 Söhne, nämlich 1 aus erster und 3 aus zweiter Ehe; er war der erste Inhaber des Seniorats. Seine Söhne sind Gen. IV. Nr. 8. 9. 10. 11.

Gen. III. Nr. 8 und 9.

Caspar Heinrich v. N. und Elias Friedrich v. N. a. d. H. Ullersdorf, Zwillingsöhne des Elias v. N. Gen. II. Nr. 7, geb. d. 22. März 1615, gest. an demselben Tage.

Gen. IV. Nr. 1.

Hans Christoph v. N., a. d. H. Jänckendorf, I. Sohn d. Caspar v. N. Gen. III. Nr. 1, gest. 1638 als Kind, ohne Descendenz.

Gen. IV. Nr. 2.

Hans Wolf v. N., a. d. H. Jänckendorf, II. Sohn des

Caspar v. N. Gen. III. Nr. 1. geb. vor 1626, gest. vor 1648, ohne Descendenz.

Gen. IV. Nr. 3.

Elias Caspar v. N., a. d. H. Jänckendorf, auf Jänckendorf, Kaana, Nieder-Thiemendorf, III. Sohn d. Caspar v. N. Gen. III. Nr. 1, geb. d. 28. Juli 1626, verm. mit Anna Marie v. Nostitz a. d. H. Haugsdorf 1647, gest. d. 28. Juli 1653, hatte 2 Söhne. Gen. V. Nr. 1 und 2.

Gen. IV. Nr. 4.

Hans Caspar v. N., a. d. H. Jänckendorf, IV. Sohn d. Caspar v. N. Gen. III. Nr. 1, geb. nach 1626, unvermählt, gest. 1651, ohne Descendenz.

Gen. IV. Nr. 5.

Wolf Caspar v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, I. Sohn des Wolf Friedrich v. N. Gen. III. Nr. 2, geb. 1624, gest. 1651; ohne Descendenz.

Gen. IV. Nr. 6.

Hieronimus v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, II. Sohn des Wolf Friedrich v. N. Gen. III. Nr. 2, geb. 1625, gest. 1636, ohne Descenden.

Gen. IV. Nr. 7.

Elias v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf auf Wiesa, Thiemendorf, Kleinkrauscha, III. Sohn des Wolf Friedrich v. N. Gen. III. Nr. 2, geb. d. 12. Nov. 1626, verm. mit Anna Catharina v. N. a. d. H. Haugsdorf, gest. d. 7. Sept. 1672, stand einige Zeit in Schwedischem Kriegsdienst, hatte 4 Söhne, Gen. V. Nr. 3. 4. 5. 6.

Gen. IV. Nr. 8.

Carl Christoph v. N., a. d. H. Krobnitz, auf Krobnitz, Dittmannsdorf, Biesig, Hilbersdorf, Eselsberg, Arnsdorf, Döbschütz, I. Sohn des Hans v. N. Gen. III. Nr. 7, geb. d. 8. Oct. 1617, vermählt mit Anna Margaretha v. Metzrad a. d. H. Uhyst 1648, gest. d. 10. Juni 1686, hatte 4 Söhne; er war der dritte Inhaber des Seniorats. Seine Söhne sind Gen. V. Nr. 7. 8. 9. 10.

Gen. IV. Nr. 9.

Hans Heinrich v. N., a. d. H. Krobnitz, Stifter d. H. Reichwalde, auf Reichwalde, Lihsa, Nieder-Sohra, Klingewalde, Zodel, Quolsdorf, II. Sohn des Hans v. N. Gen. III. Nr. 7. geb. 1639, verm. am 4. Febr. 1665 mit Anna Elisabeth v. Landeskron in erster und mit Catharina Elisabeth v. Rackel in zweiter Ehe; gest. d. 4. Juni 1707, hatte 3 Söhne, war der vierte Inhaber des Seniorats. Seine Söhne sind Gen. V. Nr. 11. 12. 13.

Gen. IV. Nr. 10.

Elias Caspar v. N., a. d. H. Krobnitz, Stifter des Nebenhauses Ullersdorf, auf Ullersdorf und Baarsdorf, III. Sohn des Hans v. N. Gen. III. Nr. 7, geb. d. 31. Juli 1640, vermählt mit Anna Helene v. Gerssdorf a. d. H. Kodersdorf am 11. Mai 1666 in erster, und mit Christiane Catharine v. Könnerritz a. d. H. Frauendorf in zweiter Ehe, gest. den 11. März 1698 als Chursächsischer Rath und Landesältester des Fürstenthums Görlitz, hatte 12 Söhne, Gen. V. Nr. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Gen. IV. Nr. 11.

Caspar Christoph v. N., a. d. H. Krobnitz, Stifter d.

H. Reichstädt, auf Reichstädt, Zodel und Kodersdorf, IV. Sohn d. Hans v. N. Gen. III. Nr. 7, geb. d. 18. Mai 1654, vermählt d. 27. Sept. 1671 mit Susanne Luitgart v. Büнау a. d. H. Püchau, gest. d. 5. Febr. 1697 zu Reichstädt als Chursächsischer Oberstleutnant, war zuerst Page, dann in verschiedenen Kriegsdiensten, hatte 8 Söhne: Gen. V. Nr. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33.

Gen. V. Nr. 1.

Johann Casper v. N., a. d. H. Jänkendorf, auf Jänkendorf, Kaana, Kleinbautzen, Wiesa, Thiemendorf, See, Sproitz, Oppach, I. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 3, geb. den 7. Febr. 1651, vermählt mit Eleonore Sophie von Löben a. d. H. Schwerta in erster, und mit Martha Elisabeth v. Muschwitz in zweiter Ehe, gest. d. 21. Oct. 1707 als Chursächsischer Major und Assessor jud. ord. et pupill. in der Oberlausitz, hatte 6 Söhne, 4 aus erster, 2 aus zweiter Ehe, Gen. VI. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Gen. V. Nr. 2.

Caspar Elias v. N., a. d. H. Jänkendorf, II. Sohn d. Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 3, geb. nach seines Vaters Tode, unvermählt, gest. d. 28. März 1671 zu Wittenberg als Studiosus, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 3.

Friedrich Adolf v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, I. Sohn des Elias v. N., Gen. IV. Nr. 7, geb. 1657, unverm. gest. d. 15. Aug. 1657 zu Haugsdorf, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 4.

Friedrich Gottlob v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf.

II. Sohn des Elias v. N. Gen. IV. Nr. 7, geb. 1661, unvermählt, gest. 1662, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 5.

Johann Hartwig v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, auf Dittmannsdorf, geb. d. 28. Dec. 1662, vermählt mit Susanna Elisabeth v. Ziegler und Klipphausen den 17. Juni 1687 in erster, und mit Dorothea Juliane v. Salza a. d. H. Nieder-Lichtenau in zweiter Ehe, gest. den 14. April 1728 zu Dittmannsdorf als Assessor jud. ord., hatte 5 Söhne aus erster Ehe, Gen. VI. Nr. 7. 8. 9. 10. 11, sechster Inhaber des Seniorats.

Gen. V. Nr. 6.

Wolf Caspar v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, IV. Sohn des Elias v. N. Gen. IV. Nr. 7, geb. 1666, unvermählt, gest. d. 8. Juli 1668, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 7.

Johann Caspar v. N., a. d. H. Krobnitz, auf Arnsdorf, Döbschütz, Biesig, Dittmannsdorf und Hilbersdorf, I. Sohn des Carl Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 8, geb. den 9. April 1652, vermählt mit Helene Sophie v. Schachtmann in erster, und mit Helene Sophie v. Gerssdorf in zweiter Ehe, gest. d. 31. Oct. 1715 zu Görlitz, hatte 3 Söhne aus erster, einen aus zweiter Ehe, Gen. VI. Nr. 12. 13. 14. 15, war der fünfte Inhaber des Seniorats.

Gen. V. Nr. 8.

Carl Gottlob v. N., a. d. H. Krobnitz, auf Döbschütz, Biesig, Dittmannsdorf und Hilbersdorf, II. Sohn des Carl Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 8, getauft den 22. Juli 1658, gest. d. 14. Oct. 1698 als Offizier in der Leibgarde Churfürst Johann Georg II, hatte keine Descendenz.

Gen. V. Nr. 9.

Elias Caspar v. N., a. d. H. Krobnitz, III. Sohn des Carl Christian v. N. Gen. IV. Nr. 8, geb. 1659, gest. jung ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 10.

Hans Heinrich v. N., a. d. H. Krobnitz, IV. Sohn des Carl Christian v. N. Gen. IV. Nr. 8, geb. 1661, gest. 1663, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 11.

Hans Rudolf v. N., a. d. H. Reichwalde, I. Sohn des Hans Heinrich v. N. Gen. IV. Nr. 9, geb. 1665, gest. 1666, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 12.

Hans Caspar v. N., a. d. H. Reichwalde, II. Sohn des Hans Heinrich v. N. Gen. IV. Nr. 9, geb. d. 1. Juli 1667, verm. mit Gertraud Elisabeth v. Stutterheim a. d. H. Gräblitz 1704 in erster, mit Erdmuthe Catharina v. Haugwitz in zweiter 1710 und mit Christiane Dorothee v. Babau 1721 in dritter Ehe, gest. d. 5. Juli 1728, hatte vier, aber nur einen lebend zur Welt gekommenen Sohn, diente als Fähndrich vor Belgrad, war 1710 Sächsischer Obrist. Siebenter Inhaber des Seniorats. Seine Descendenz sind Gen. VI. Nr. 16. 17. 18. 19.

Gen. V. Nr. 13.

Hans Heinrich v. N., a. d. H. Reichwalde, III. Sohn des Hans Heinrich v. N. Gen. IV. Nr. 9, geb. d. 10. Sept. 1668, gest. d. 9. Juni 1690 zu Leipzig, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 14.

Hans Caspar v. N., a. d. H. Ullersdorf, I. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. 1668, gest. 1668, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 15.

Elias Caspar v. N., a. d. H. Ullersdorf, II. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. 1669, gest. 1670, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 16.

Gottlob Ehrenreich v. N., a. d. H. Ullersdorf III. S. des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. d. 27. Aug. 1672, gest. 1730 zu Kopenhagen als dänischer Hauptmann, focht mit vor Wien, Barcelona, stand in päpstlichem, später dänischem Dienst, ohne Descendenz. Achter Inhaber des Seniorats.

Gen. V. Nr. 17.

Johann Rudolf v. N., a. d. H. Ullersdorf, IV. Sohn d. Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. 1679, gest. 1681.

Gen. V. Nr. 18.

Carl Gottlob v. N., a. d. H. Ullersdorf, V. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. 1681, gest. 1681.

Gen. V. Nr. 19.

Johann Bernhardt v. N., a. d. H. Ullersdorf, VI. Sohn d. Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. 1684, gest. 1684.

Gen. V. Nr. 20.

Caspar Siegmund v. N., a. d. H. Ullersdorf, VII. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. d. 26. Febr. 1685, unvermählt, erstochen zu Detzschau durch einen von Schlieben am 5. Jan. 1723 als Hauptmann in der Churf. Sächsischen Garde zu Fuss, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 21.

Christian Friedrich v. N., a. d. H. Ullersdorf, VIII. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. d. 10. März 1690, vermählt mit Louise von Burkersrode a. d. H. Radibor, gest. d. 20. Mai 1771 zu Budissin als Premierlieutenant a. D., hatte einen Sohn, Gen. VI. Nr. 20 und war der zehnte Inhaber des Seniorats.

Gen. V. Nr. 22.

Hans v. N., a. d. H. Ullersdorf, IX. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. d. 21. März 1691, vermählt mit Christiane Charlotte v. Metzrad, gest. d. 18. Oct. 1755 zu Hoierswerde, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 23.

Unbenannt, X. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, todtgeboren.

Gen. V. Nr. 24.

Carl Gottlieb v. N., a. d. H. Ullersdorf, XI. Sohn d. Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, geb. d. 19. Dec. 1696, gest. d. 20. Juli 1760 zur Zeit der Belagerung in Dresden, ohne Descendenz.

Gen. V. Nr. 25.

Unbenannt, XII. Sohn des Elias Caspar v. N. Gen. IV. Nr. 10, todtgeboren.

Gen. V. Nr. 26.

Rudolph Heinrich v. N., a. d. H. Reichstädt, Stifter der Linie Littwitz, auf Littwitz, I. Sohn des Caspar Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 11, geb. d. 11. März 1674, vermählt mit Johanna Magdalena v. Düerfeld, gest. d. 16. Dec. 1750 als Hofrath in der Stiftsregierung zu Merseburg, Ober-Steuer-Einnehmer und Kreishauptmann zu Torgau, hatte 5 Söhne, neunter Inhaber des Seniorats. Seine Descendenz sind Gen. VI. Nr. 21. 22. 23. 24. 25.

Gen. V. Nr. 27.

Johann Christian v. N., a. d. H. Reichstädt, II. Sohn des Caspar Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 11, geb. 1676, unvermählt, gest. 1682.

Gen. V. Nr. 28.

Gottlob v. N., a. d. H. Reichstädt, III. Sohn des Caspar Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 11, geb. d. 18. März 1680, vermählt mit Juliane Sophie v. Heysen a. d. H. Stassfort im Württembergischen, gest. d. 10. Aug. 1745 als Geheimer Rath, Hofmarschall und Kammer-Director zu Köthen in Anhalt, hatte 3 Söhne. Gen. VI. Nr. 26. 27. 28.

Gen. V. Nr. 29.

Gottlieb Christoph v. N., a. d. H. Reichstädt, IV. Sohn d. Caspar Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 11, geb. d. 18. Juni 1685, vermählt mit Christiane Louise von Mitscheval

a. d. H. Höfningen in Württemberg in erster, und mit Sophie Elisabeth v. Beulwitz in zweiter Ehe, gest. d. 10. Nov. 1749 zu Eisenberg als preuss. Obrist, hatte nur einen Sohn und zwar aus erster Ehe, welcher aber nur wenig Tage lebte. Gen. VI. Nr. 29.

Gen. V. Nr. 30.

Gotthelf Sigmund v. N., a. d. H. Reichstädt, V. Sohn des Caspar Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 11, geb. 1687, gest. in demselben Jahre.

Gen. V. Nr. 31.

Gotthold Friedrich v. N., a. d. H. Reichstädt, VI. Sohn d. Caspar Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 11 geb. 1688, gest. in demselben Jahre.

Gen. V. Nr. 32.

Gottwald Adolph v. N., a. d. H. Reichstädt, VII. Sohn des Caspar Christoph. Gen. IV. Nr. 11, geb. d. 16. Jan. 1691, unvermählt, gest. d. 18. Aug. 1770 als dänischer General-Lieutnant und Commandant von Glückstadt.

Gen. V. Nr. 33.

Johann Friedrich v. N., a. d. H. Reichstädt, VIII. Sohn des Caspar Christoph v. N. Gen. IV. Nr. 11, auf Obhausen, geb. d. 28. Dec. 1696, verm. mit Wilhelmine Amalie von Rockhausen auf Obhausen in erster, und mit Ernestine Philippine von Rockhausen in zweiter Ehe, gest. um das Jahr 1770 als Chursächsischer Obrist, ohne Leibeserben.

Gen. VI. Nr. 1.

Johann Caspar Gottlob v. N., a. d. H. Jänckendorf, I. Sohn des Johann Caspar v. N. Gen. 5. Nr. 1, geb. d. 17. Juli 1677, unvermählt, gest. d. 25. Dec. 1701 zu Rossfeld als Lieutenant, stand in Sächs., später Braunschweigischem Dienste.

Gen. VI. Nr. 2.

Wolf Adolf Traugott v. N., a. d. H. Jänckendorf, auf Ganz-Oppach, See, Sproitz und Moholz, Stifter der Hauptlinie Oppach, II. Sohn des Johann Caspar v. N. Gen. V. Nr. 1, geb. d. 16. Dec. 1684 zu Jänckendorf, vermählt mit Charlotte Elisabeth von Ziegler und Klipphausen a. d. H. Ober-Cunewalde, gest. d. 22. Juli 1735 zu See, hatte 7 Söhne, Gen. VII. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Gen. VI. Nr. 3.

Johann Ferdinand Gottlob v. N., a. d. H. Jänckendorf, III. Sohn d. Johann Caspar v. N. Gen. V. Nr. 1, geb. d. 10. Dec. 1689, unvermählt, starb den 4. Juni 1715 ohne Descendenz.

Gen. VI. Nr. 4.

Johann Hartwig Gotthard v. N., a. d. H. Jänckendorf, auf Kleinbautzen und Ullersdorf, Stifter des Hauses Ullersdorf, IV. Sohn des Johann Caspar v. N. Gen. V. Nr. 1, geb. d. 23. März 1690, verm. mit Johanne Henriette v. Ziegler und Klipphausen a. d. H. Ober-Cunewalde, am 7. Sept. 1711 in erster, und mit Henriette Sophie v. Below a. d. H. Lunkwitz in zweiter Ehe, gest. d. 23. März 1749 in

Ullersdorf, hatte 14 Söhne, Gen. VII. Nr. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

Gen. VI. Nr. 5.

Wolf Gottlob v. N., a. d. H. Jänckendorf, auf Jänckendorf und Kaana, V. Sohn des Johann Caspar v. N. Gen. V. Nr. 1, geb. d. 18. Febr. 1697, verm. mit Charlotte Eleonore v. Faust-Sturm a. d. H. Ober-Schönfeld, starb d. 6. Feb. 1759, hatte 4 Söhne. Gen. VII. Nr. 20. 21. 22. 24.

Gen. VI. Nr. 6.

Johann Rudolph Gotthelf v. N., a. d. H. Jänckendorf, VI. Sohn des Johann Caspar v. N. Gen. V. Nr. 1, geb. 1699, starb jung ohne Descendenz.

Gen. VI. Nr. 7.

Johann Heinrich Gottlob v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, I. Sohn des Johann Hartwig Gen. V. Nr. 5, geb. 1692, unverm., starb d. 25 Oct. 1709 zu Oudenarde in Flandern, ohne Descendenz.

Gen. VI. Nr. 8.

Wolf Hedwig (sic!) v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, II. Sohn des Hartwig v. N. Gen. V. Nr. 5, geb. d. 5. Dec. 1695, verm. mit einer v. Trütschler starb 1751 zu Boeskau im Brandenburgischen ohne Kinder.

Gen. VI. Nr. 9.

Carl Gottlob v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, III. Sohn des Johann Hartwig v. N. Gen. V. Nr. 5, — ohne Descendenz.

Gen. VI. Nr. 10.

Elias Friedrich v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, IV. Sohn des Johann Hartwig. Gen. V. Nr. 5, geb. den 7. Jan. 1704, stand in Chursächs. Diensten, starb ohne Descendenz.

Gen. VI. Nr. 11.

Carl Ernst Gotthardt v. N., a. d. H. Nieder-Rengersdorf, V. Sohn des Johann Hartwig Gen. V. Nr. 5, geb. den 7. Nov. 1708, unverm., blieb vor Prag, in Chursächsischen Diensten, ohne Descendenz.

Gen. VI. Nr. 12.

Johann Christoph Moritz v. N., a. d. H. Krobnitz, auf Biesig, Stifter der Hauptlinie Biesig, I. Sohn d. Johann Caspar v. N. Gen. V. Nr. 7, geb. d. 29. April 1683, verm. mit Louise Eleonore v. Nostitz a. d. H. Preititz, gest. d. 17. April 1724, hatte 4 Söhne, Gen. VII. Nr. 24. 25. 26. 27, wohnte der Schlacht bei Fraustadt in Sächs. Diensten bei und nahm seinen Abschied als Lieutenant.

Gen. VI. Nr. 13.

Ernst Adolf Leopold v. N., a. d. H. Krobnitz, II. S. d. Johann Caspar v. N. Gen. V. Nr. 7, geb. 1683, gest. 1687.

Gen. VI. Nr. 14.

Ferdinand Adolph v. N., a. d. H. Krobnitz, III. Sohn d. Johann Caspar v. N. Gen. V. Nr. 7, geb. 1687, gest. 1689.

Gen. VI. Nr. 15.

Christian Gotthelf v. N., a. d. H. Krobnitz, auf Krob-

nitz, Döbschütz und Hilbersdorf, Stifter d. Hauptlinie Döbschütz, geb. d. 17. Jan. 1691, verm. mit Sophie Eleonore v. Thielau a. d. H. Gorisch in Schlesien, gest. d. 9. Sept. 1747, hatte 10 Söhne, Gen. VII. Nr. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37.

Gen. VI. Nr. 16.

Ungenannter Sohn des Caspar v. N. Gen. V. Nr. 12, welcher wenige Tage nach der Geburt starb.

Gen. VI. Nr. 17.

Todtgeborener Sohn des Hans Caspar v. N. Gen. V. Nr. 12.

Gen. VI. Nr. 18.

Todtgeb. Sohn d. Hans Caspar v. N. Gen. V. Nr. 12.

Gen. VI. Nr. 19.

Todtgeb. Sohn. d. Hans Caspar v. N. Gen. V. Nr. 12.

Gen. VI. Nr. 20.

Traugott Friedrich Wilhelm v. N., a. d. H. Ullersdorf, einziger Sohn des Christian Friedrich v. N. Gen. V. Nr. 21, geb. d. 3. Mai 1722, vermählt mit Johanne Christiane v. Nostitz und Jänckendorf a. d. H. Ullersdorf den 31. Juli 1768, gest. d. 23. April 1781 als Sächs. Oberstwachtmeister von der Armee, ohne Descendenz.

Gen. VI. Nr. 21.

Rudolph Heinrich v. N., a. d. H. Littwitz, I. Sohn

d. Rudolph Heinrich v. N. Gen. V. Nr. 26. geb. d. 31. März 1714 zu Mockwitz, gestorben in demselben Jahre.

Gen. VI. Nr. 22.

Carl Gottlob v. N., a. d. H. Littwitz, II. Sohn des Rudolf Heinrich v. N. Gen. V. Nr. 26, geb. d. 6. Aug. 1719, starb in demselben Jahre.

Gen. VI. Nr. 23.

Carl Willhelm v. N. a. d. H. Littwitz, III. Sohn des Rudolf Heinrich v. N. Gen. V. Nr. 26, geb. 17. Juni 1721 zu Merseburg, gest. 1761 als Sächs. Hauptmann, unvermählt.

Gen. VI. Nr. 24.

Rudolf Christian v. N. a. d. H. Littwitz, IV. Sohn d. Rudolf Heinrich v. N. Gen. V. Nr. 26, geb. den 11. März 1723, starb 1724.

Gen. VI. Nr. 25.

Gottlob Heinrich v. N., a. d. H. Littwitz, V. Sohn des Rudolf Heinrich v. N. Gen. V. Nr. 26, geb. d. 22. Sept. 1725, gest. d. 20. März 1763 zu Gerssdorf i. d. Niederlausitz im Hause d. Obrist v. Strobschitz, als Kammer-Commissionsrath, mit ihm erlischt die Linie Littwitz.

Gen. VI. Nr. 26.

Leopold Friedrich v. N., a. d. H. Reichstädt, I. Sohn d. Gottlob v. N. Gen. V. Nr. 28, geb. d. 8. Jan. 1719, gest. d. 23. Febr. 1798, Ritter der königl. Französ. institution du merite militaire, Kursächs. Obrist d. Infanterie id. Commandant zu Waldheim, unvermählt.

Gen. VI. Nr. 27.

Friedrich August Gottlieb v. N., a. d. H. Reichstädt, II. Sohn d. Gottlob v. N. Gen. V. Nr. 28, geb. d. 18. April 1722, gest. 1753 als Dänischer Premier-Lieutnant, unvermählt.

Gen. VI. Nr. 28.

Carl Wilhelm Gotthelf v. N., a. d. H. Reichstädt, III. Sohn des Gottlob v. N. Gen. V. Nr. 28, geb. d. 1. Nov. 1725, gest. 1770 auf einem Schiffe bei der Rückreise von der Insel Martinique als königl. französ. Obrist, unvermählt.

Gen. VI. Nr. 29.

Christian Gottlieb v. N. n. d. Linie Reichstädt einziger Sohn des Gottlieb Christoph v. N. Gen. V. Nr. 29, geb. 1729, gest. in demselben Jahre.

Gen. VII. Nr. 1.

Carl Adolf Traugott v. N., a. d. H. Oppach, I. Sohn des Wolf Adolf Traugott v. N. Gen. VI. Nr. 2, geb. 1712, gest. 1715.

Gen. VII. Nr. 2.

Moritz Ferdinand Gottlieb v. N., a. d. H. Oppach, II. Sohn d. Wolf Adolf Traugott v. N., Gen. VI. Nr. 2, geb. d. 23. Juni 1714, gest. d. 22. Juli 1740, unvermählt.

Gen. VII. Nr. 3.

Carl Adolf Traugott v. N., a. d. H. Oppach, III. Sohn des Wolf Adolf Traugott. Gen. VI. Nr. 2, geb. 1717, gest. d. 7. Jan. 1725.

Gen. VII. Nr. 4.

Wolf Gottlob v. N., a. d. H. Oppach, auf Ganz-Oppach, See, Sproitz und Moholz, IV. Sohn des Wolf Adolf Traugott v. N. Gen. VI. Nr. 2, geb. d. 30. März 1718, vermählt mit Christiane Margarethe von Lindenau a. d. H. Schmorkau in erster, und mit Eleonore Christiane von Kiesenwetter a. d. H. Wansche in zweiter Ehe am 27. Mai 1760, starb während eines Görlitzer Landtages am 25 Jan. 1768 früh 6 Uhr; er hatte nur einen Sohn und zwar aus 2. Ehe. Gen. VIII. Nr. 1.

Gen. VII. Nr. 5.

Johann Caspar Gotthelf v. N., a. d. H. Oppach, V. Sohn des Wolf Adolf Traugott. Gen. VI. Nr. 2, geb. 1720, gest. 1725.

Gen. VII. Nr. 6.

Friedrich Rudolph Traugott v. N., a. d. H. Oppach, VI. Sohn des Wolf Adolf Traugott. Gen. VI. Nr. 2, geb. 1721, gest. 1725.

Gen. VII. Nr. 7.

Johann Hartwig Gotthard v. N., a. d. H. Oppach, VII. Sohn d. Wolf Adolf Traugott. Gen. VI. Nr. 2, geb. 1727, gest. 1728.

Gen. VII. Nr. 8.

Carl Hartwig Gotthard v. N., a. d. H. Ullersdorf, I. Sohn d. Johann Hartwig Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. 1712, gest. 1715.

Gen. VII. Nr. 9.

Todtgeb. Sohn des Johann Hartwig Gotthard v. N.
Gen. VI. Nr. 4.

Gen. VII. Nr. 10.

Johann Hartwig Gotthard v. N., a. d. H. Ullersdorf, auf Wiesa und Thiemendorf, III. Sohn des Johann Hartwig Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. den 23. Juli 1716, vermählt d. 14. Jan. 1741 mit Magdalene Elisabeth v. Dallwitz a. d. H. Starrzedel-Ossig in der Niederlausitz, starb d. 3. Juli 1742, hatte einen Sohn, Gen. VIII. Nr. 2.

Gen. VII. Nr. 11.

Johann Ferdinand Gottlieb v. N., a. d. H. Ullersdorf, IV. Sohn des Johann Hartwig Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. 1718, gest. 1725.

Gen. VII. Nr. 12.

Johann Caspar Gottlob v. N., a. d. H. Ullersdorf, V. Sohn des Johann Hartwig Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. 1719, gest. 1738 in Siebenbürgen als K. K. Offizier, ohne Descendenz.

Gen. VII. Nr. 13.

Johann Adolf Traugott v. N., a. d. H. Ullersdorf, VI. Sohn des Joh. Hartwig Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. 1721, gest. 1726.

Gen. VII. Nr. 14.

Johann Wolfgang Gotthelf v. N. Drzewicki a. d. H. Ullersdorf, auf Ullersdorf und Baarsdorf, VII. Sohn des

Joh. Hartwig Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. den 9. Febr. 1722, verm. mit Erdmuthe Ernestine v. Gerssdorf a. d. H. Malschwitz am 19. Sept. 1751 in erster, und mit Genriette Dorothee v. Miltitz a. d. H. Roskow in Pommern in zweiter Ehe, gest. d. 12. Sept. 1787 als Adjutant d. Königs v. Preussen und Polnischer Kammerherr, erlangte das Polnische Indigenat und nahm obigen Namen an, hatte 3 Söhne. Gen. VIII. Nr. 3. 4. 5.

Gen. VII. Nr. 15.

Johann Heinrich Gottfried v. N., a. d. H. Ullersdorf, Stifter d. H. Wiesa, VIII. Sohn des Joh. Heinr. Gotthard. Gen. VI. Nr. 4, hatte einen Sohn, Gen. VIII. Nr. 6.

Gen. VII. Nr. 16.

Johann Abraham Gottschald v. N., a. d. H. Ullersdorf, IX. Sohn des Joh. Heinr. Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. 1724, gest. 1725.

Gen. VII. Nr. 17.

Johann Adolf Gottlieb v. N., a. d. H. Ullersdorf, X. Sohn des Johann Heinr. Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. 1727, gest. 1729.

Gen. VII. Nr. 18.

Johann Adolf Gotthold v. N., a. d. H. Ullersdorf, XI. Sohn des Joh. Heinr. Gotthard v. N. Gen. VI. Nr. 4, geb. d. 2. Febr. 1739, verm. mit Auguste Gottliebe Henriette v. Polentz a. d. H. Weissig, gest. d. 4. Sept. 1797 zu Budissin als Rittmeister a. D. und Landes-Commissar des Görlitzer Kreises, auf Kolm; hatte keine Söhne.

Gen. VII. Nr. 19.

Johann August Gottlob v. N., a. d. H. Ullersdorf, XII. Sohn des Joh. Heinr. Gotthard v. N. Gen. VI, Nr. 4, hatte 1 Sohn. Gen. VIII. Nr. 7.

Gen. VII. Nr. 20.

Johann Leopold Gotthold v. N., a. d. H. Jänckendorf, I. Sohn des Wolf Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 5, geb 1722, gest. 1723.

Gen. VII. Nr. 21.

Johann Wolf Gottlob v. N., a. d. H. Jänckendorf, II. Sohn des Wolf Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 5, starb jung.

Gen. VII. Nr. 22.

Wolf Gottlob v. N., a. d. H. Jänckendorf, III. Sohn d. Wolf Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 5, geb. 1730, gest. 1731

Gen. VII. Nr. 23.

Wolfgang Gottlob v. N. a. d. H. Jänckendorf, IV S. des Wolf Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 5, geb. 1733, starb in demselben Jahre.

Gen. VII. Nr. 24.

Gottlob v. N., a. d. H. Biesig, I. Sohn des Johann Christoph Moritz v. N. Gen. VI. Nr. 12, geb. den 4. Juni 1711, vermählt mit Christiane v. L , der Tochter Christiane Heinrichs v. L. auf Wohla, Stallmeisters und Amtshauptmannes zu Torgau, in erster, und mit Charlotte Christiane von Erdmannsdorf, des churfürstlichen Hausmarschalls Tochter, am 19. Febr. 1755 in zweiter Ehe, gest. d.

26. April 1759 zu Dresden als Kammerherr und Stallmeister, hatte 4 Söhne. Gen. VIII. Nr. 8. 9. 10. 11.

Gen. VII. Nr. 25.

Caspar Gottlieb v. N., a. d. H. Biesig, II. Sohn des Joh. Christoph Moritz v. N. Gen. VI. Nr. 12, geb. d. 3. Mai 1712 zu Biesig, verm. mit Caroline Auguste von Wolfersdorf, gest. d. 17. Nov. 1781 zu Naumburg als Kurf. Hauptmann beim Reg. Prinz Xaver, hatte 5 Söhne. Gen. VIII. Nr. 12. 13. 14. 15. 16.

Gen. VIII. Nr. 26.

Traugott v. N., a. d. H. Biesig, III. Sohn des Johann Christoph Moritz v. N. Gen. VI. Nr. 12, geb. den 29. Sept. 1714, starb als Holländischer Obrist der Infanterie, ohne Descendenz.

Gen. VII. Nr. 27.

Carl Gotthelf v. N., a. d. H. Biesig, IV. Sohn des Joh. Christian Moritz v. N. Gen. VI. Nr. 12, geb. d. 6. Mai 1716 zu Döbschütz, vermählt mit Wilhelmine Charlotte von Wolfersdorf, gest. d. 29. Dec. 1758 zu Colditz als Kurfürstl. Major v. d. Infanterie, hatte einen Sohn, Gen. VIII. Nr. 17.

Gen. VII. Nr. 28.

Johann Gottlob v. N., a. d. H. Döbschütz, I. Sohn des Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. d. 2. Jan. 1722, im Duell erstochen von einem von Rittberg am 12. April 1741 zu Jena als Studiosus, ohne Descendenz.

Gen. VII. Nr. 29.

Carl Ludwig v. N., a. d. H. Döbschütz, II. Sohn des Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. den 1. Jan. 1723, gefallen 1759 bei Maxen als Preuss. Lieutenant, ohne Descendenz.

Gen. VII. Nr. 30.

Ernst Friedrich v. N., a. d. H. Döbschütz, III. Sohn d. Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. 1724, gest. in demselben Jahre.

Gen. VII. Nr. 31.

Friedrich Adolf v. N., a. d. H. Döbschütz, IV. Sohn des Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. 1726, gest. 1728.

Gen. VII. Nr. 32.

Christian Wilhelm v. N. a. d. H. Döbschütz. V. Sohn des Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. 1730, gest. 1732.

Gen. VII. Nr. 33.

Rudolf Traugott v. N., a. d. N. Döbschütz, VI. Sohn des Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. 1731, gest. 1732.

Gen. VII. Nr. 34.

Christian Adolf August v. N., a. d. H. Döbschütz, VII. Sohn d. Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. d. 27. Mai 1732, gest. d. 29. Mai 1761, unvermählt.

Gen. VII. Nr. 35.

Caspar Wilhelm Traugott v. N., a. d. N. Döbschütz,

VIII. Sohn d. Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. 1733, gest. 1753.

Gen. VII. Nr. 36.

Traugott Leberecht v. N., a. d. H. Döbschütz, IX. Sohn des Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. 1736, gest. 1752.

Gen. VII. Nr. 37.

Gotthelf Ehrenreich v. N., a. d. H. Döbschütz, X. Sohn des Christian Gottlob v. N. Gen. VI. Nr. 15, geb. d. 18. Mai 1739, gest. d. 11. März 1757 im Lazareth, als Preuss. Fahnenjunker.

Gen. VIII. Nr. 1.

Gottlob Adolf Ernst v. N. und Jänckendorf, a. d. H. Oppach auf Oppach, I. Sohn des Wolf Gottlob v. N. Gen. VII. Nr. 4, geb. am 21. April 1765, vermählt am 31. Mai 1786 mit Henriette Sophie von Bose a. d. H. Oberthau bei Merseburg, gest. d. 15 Oct. 1736 zu Oppach als Königl. Sächs. Conferenz-Minister, wirklicher geheime Rath, Mitglied des Staatsrathes, Landesältester im Budissiner Kreise, des Joh. M. Ordens Ritter und Commendater zu Lagow, hatte 2 Söhne. Gen. IX. Nr. 1. 2.

Gen. VIII. Nr. 2.

Johann Hedwig Gottlieb v. N., auf Wiesa und Thiemendorf, einziger Sohn des Johann Hartwig Gotthard v. N. Gen. VII. Nr. 10, geb. 1741. gest. d. 11. Nov. 1749.

Gen. VIII. Nr. 3.

Johann August Carl v. N., a. d. H. Ullersdorf, I. S. d. Johann Wolfgang Gotthard. Gen. VII. Nr. 14, geb. 1752, gest. 1756.

Gen. VIII. Nr. 4.

Johann Carl Gotthelf v. N., a. d. H. Ullersdorf, II. Sohn des Joh. Wolfgang Gotthard. Gen. VII. Nr. 14, geb. d. 25. März 1756, gest. ohne Descendenz.

Gen. VIII. Nr. 5.

Johann Heinrich Gottfried v. N., a. d. H. Ullersdorf, auf Ullersdorf, Baarsdorf, Schönfeld und Waldstädt, III. Sohn d. Joh. Wolfg. Gotthelf v. N. Gen. VII. Nr. 14, geb. 1759, verm. mit Auguste Dorothee v. Busch a. d. H. Tornow in Mecklenburg, gest. d. 16. Sept. 1833 zu Schönfeld als Landesältester d. Fürstenth. Görlitz u. Joh. Ordens Landvoigt zu Schiefelbein, hatte 3 S. Gen. IX. Nr. 3. 4. 5.

Gen. VIII. Nr. 6.

Johann Carl Gottlob v. N., a. d. H. Wiesa, auf Wiesa und Thiemendorf, Arnsdorf und Hilbersdorf, einziger Sohn des Johann Heinr. Gottfried. Gen. VII. Nr. 15, geb. d. 7. Sept. 1754 zu Wiesa, starb am 30. Jan. 1839 zu Wiesa als Königl. Preuss. Kammerherr, hinterliess nur einen Adoptivsohn, zwei leibliche sind schon früher verstorben. Gen. IX. Nr. 6. 7.

Gen. VIII. Nr. 7.

Johann Carl Georg v. N., oder mit seinem Russischen Namen Gregor Iwanowitsch v. N., a. d. H. Kreckwitz, einziger Sohn des Johann August Gottlieb v. N. Gen. VII. Nr. 19, geb. 1781, verm. mit N. N. in erster und mit N. N. in zweiter Ehe, gest. d. 19. Aug. 1838 zu Wisiliefka in Russland als General-Adjutant des Kaisers von Russland, hatte einen Sohn. Gen. IX. Nr. 8.

Gen. VIII. Nr. 8.

Heinrich Moritz Gottlob v. N., a. d. H. Biesig, I. Sohn des Gottlob v. N. Gen. VII. Nr. 24, geb. d. 4. April 1745, gest. d. 3. Juli desselben Jahres.

Gen. VIII. Nr. 9.

Heinrich Moritz Gottlob v. N., a. d. H. Biesig, II. Sohn des Gottlob v. N. Gen. VII. Nr. 24, geb. zu Wohla d. 18. Dec. 1748, starb als Oberbergrath, ohne Descendenz.

Gen. VIII. Nr. 10.

Ernst Ludwig Ferdinand v. N., a. d. H. Biesig, III. Sohn des Gottlob v. N. Gen. VII. Nr. 24, geb. in Graditz bei Torgau d. 2. Jan. 1756, verm. mit Erdmuthe Charlotte v. N. a. d. H. Laucha, gest. den 10 Juni 1824 als Königl. Preuss. Major der Cavallerie u. Marschcommissar in Naumburg, hatte 2 Söhne. Gen. IX. Nr. 9. 10.

Gen. VIII. Nr. 11.

Johann Adolf Gotthelf v. N., a. d. H. Biesig, IV. Sohn des Gottlob v. N. Gen. VII. Nr. 24, geb. d. 6. Juni 1757, gest. d. 17. Nov. 1757.

Gen. VIII. Nr. 12.

Gottlieb August v. N., I. Sohn des Caspar Gottlieb v. N. Gen. VII. Nr. 25, geb. den 3. Oct. 1753 zu Colditz, gest. d. 24. Sept. 1754.

Gen. VIII. Nr. 13.

Ferdinand Gottlieb v. N., II. Sohn d. Caspar Gottlieb v. N. Gen. VII. Nr. 25, geb. zu Weissenfels d. 21. Mai 1756, verm. mit Henriette Clara Friederike v. Unruh, gest.

im August 1824 als Königl. Preuss. Major, lebte in Niesky, dann in Dresden, ohne Descendenz.

Gen. VIII. Nr. 14.

Wilhelm Traugott v. N., III. Sohn des Caspar Gottlieb v. N. Gen. VII. Nr. 25, geb. d. 2. Sept. 1761, gest. d. 9. Febr. 1762.

Gen. VIII. Nr. 15.

Carl Gotthelf v. N., IV. Sohn des Caspar Gottlieb v. N. Gen. VII. Nr. 25, geb. zu Colditz d. 10. Febr. 1760, gest. d. 8. Oct. 1761.

Gen. VIII. Nr. 16.

Carl Friedrich Ernst v. N., V. Sohn des Caspar Gottlieb v. N. Gen. VII. Nr. 25, geb. 1767, verm. mit Charlotte Hedwig von Oelschlägel, gest. d. 17. April 1838 zu Dresden, als Königl. Sächs. Generallieutnant und Commandant der Festung Königstein, hatte zwei Söhne, Gen. IX. Nr. 11. 12.

Gen. VIII. Nr. 17.

Carl Johann Wilhelm v. N., einziger Sohn des Carl Gotthelf v. N. Gen. VII. Nr. 27, geb. den 25. Sept. 1752, gest. 1819 zu Dresden, als Königl. Sächs. Obersteuerelector, ohne Descendenz.

Gen. IX. Nr. 1.

Eduard Gottlob v. N. und Jänckendorf, a. d. H. Oppach, Königl. Sächs. Staatsminister a. D. Excellenz, des Kgl. Sächs. C. V. O. Grosskreuz und mehrerer anderer Orden Ritter, Senior des Hochstifts zu Meissen, Domprobst im Capitel zu Budissin und Canonicus zu Wurzen, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Oppach, ist der älteste Sohn des

verstorbenen Conferenzministers Gottlob Adolf Ernst v. N. und J. Gen. VIII. Nr. 1.

Gen. IX. Nr. 2.

Julius Gottlob v. N. und Jänckendorf, Königl. Sächs. wirklicher Geheimer Rath und bevollmächtigter Minister am Deutschen Bundestage, des Königl. Sächs. Civ. Verd. O. Ctr. u. s. w., ist der jüngere Sohn des H. Conferenzminister Gottl. Ad. Ernst v. N. u. J. Gen. VIII. Nr. 1.

Gen. IX. Nr. 3.

Rodo v. N. Drzwiecky 1837 zu Kraischen bei Bernstadt in Schlesien, ist geb. zu Ullersdorf am 16. Juli 1806 als I. Sohn d. Joh. Heinr. Gottfried v. N. Gen. VIII. Nr. 5.

Gen. IX. Nr. 4.

August Bodo v. N. Drzwiecky 1837 zu Kraischen bei Bernstadt in Schlesien, ist geb. zu Ullersdorf am 15. Oct. 1811 als II. Sohn d. H. Landesältesten Joh. Heinrich Gottfried v. N. Gen. VIII. Nr. 5.

Gen. IX. Nr. 5.

Hermann Wasa v. N. Drzwiecky ist zu Ullersdorf am 11. Dec. 1812 geb. als III. Sohn des Landesältesten Joh. Heinr. Gottfried v. N. Gen. VIII. Nr. 5.

Gen. IX. Nr. 6.

Carl v. N., I. Sohn des Johann Carl Gottlob v. N. Gen. VII. Nr. 6, wurde zu Bourg-en-Bresse 1814 erschossen.

Gen. IX. Nr. 7.

Johann Carl Gotthelf v. N., II. Sohn des Joh. Carl Gottlob v. N. Gen. VIII. Nr. 6, starb jung.

Gen. IX. Nr. 8.

N. N. v. N., dormalen Kaiserl. Russisch. Lieutenant, ist der einzige Sohn d. H. Generals Johann Georg Karl.

Gen. IX. Nr. 9.

Ludwig Constantin v. N., 1836 Regierungs-Assessor zu Merseburg, I. Sohn des Ernst Ludwig Ferdinand v. N. Gen. VIII. Nr. 10, geb. d. 2. Juni 1808.

Gen. IX. Nr. 10.

Gustav Adolf v. N., 1836 Oberlandes-Gerichts-Referendar zu Erfurt, II. Sohn des Ernst Ludwig Ferdinand v. N. Gen. VIII. Nr. ~~6~~ ¹⁰

Gen. IX. Nr. 11.

Carl Constantin Gustav v. N., 1846 Königl. Sächs. Rittmeister im Garde-Reiter-Regiment, I. Sohn des H. Generallieutnants Carl Friedrich Ernst v. N. Gen. VIII. Nr. 16, geb. d. 29. April 1789 zu Leisnig.

Gen. IX. Nr. 12.

Carl Moritz v. N. 1846 Königl. Sächs. Hauptmann bei der Garde-Division zu Dresden, II. Sohn des H. Generalleutnants Carl Friedrich Ernst v. N. Gen. VIII. Nr. 16.

Obiger Stammbaum wird hierdurch für richtig anerkannt.

Glogau 30. März 1854.

Carl Moritz v. Nostitz, Major a. D.

Ludwig Constantin v. Nostitz, Regierungs-Rath.

Gustav Adolf Roseno, Knigl. Preuss. Justizrath als
Curator des v. Nostitz'schen Familien-Fideicommisses.

Carl Friedrich Wilhelm Zinkusch, Justizrath als legitimirter Bevollmächtigter Sr. Exzellenz des Kgl. Sächs. Staatsministers a. D. Herrn Eduard Gottlob v. Nostitz u. Jänckendorf auf Oppach in der Königl. Sächs. Oberlausitz.

Raphael Wunsch, Königl. Preuss. Justizrath als Bevollmächtigter des Königl. Sächs. Wirklichen Geheimen Rathes und Bundestagsgesandten Herrn Julius Gottlob v. Nostitz u. Jänckendorf.

Mit dem Originale gleichlautend.

Glogau, am 23. October 1855.

L. S.

Königliches Appellationsgericht:
von Rittberg.

I. No. 8457.

J.

Generation	1. Caspar.																																																													
II.	1. Wolf.				2. Hieronymus.			3. Hans.		4. Christoph.		5. Caspar.		6. Abraham.			7. Elias.																																													
III.	1. Caspar.				2. Wolf Friedrich.			3. Caspar.		4. Georg.		5. Christoph.		6. Caspar.		7. Hans.			8. Caspar Heinrich.			9. Elias Friedrich.																																								
IV.	1. Hans Christoph.		2. Hans Wolf.		3. Elias Caspar.		4. Hans Caspar.		5. Wolf Caspar.			6. Hieronymus.		7. Elias.		8. Carl Christoph.				9. Hans Heinrich.			10. Elias Caspar.					11. Caspar Christoph.																																		
V.	1. Johann Caspar.		2. Caspar Elias.		3. Wolf Caspar.		4. Johann Hieronymus.		5. Friedrich Gottlieb.		6. Johann Hieronymus.		7. Wolf Caspar.		8. Elias Caspar.		9. Carl Gottlieb.		10. Hans Heinrich.		11. Hans Caspar.		12. Hans Heinrich.		13. Hans Caspar.		14. Hans Caspar.		15. Hans Caspar.		16. Hans Caspar.		17. Hans Caspar.		18. Hans Caspar.		19. Hans Caspar.		20. Hans Caspar.		21. Hans Caspar.		22. Hans Caspar.		23. Hans Caspar.		24. Hans Caspar.		25. Hans Caspar.		26. Hans Caspar.		27. Hans Caspar.		28. Hans Caspar.		29. Hans Caspar.		30. Hans Caspar.		31. Hans Caspar.	
VI.	1. Johann Caspar Gottlieb		2. Wolf Adolf Traugott		3. Johann Hieronymus Gottlieb		4. Johann Hieronymus Gottlieb		5. Johann Hieronymus Gottlieb		6. Johann Hieronymus Gottlieb		7. Johann Hieronymus Gottlieb		8. Johann Hieronymus Gottlieb		9. Johann Hieronymus Gottlieb		10. Johann Hieronymus Gottlieb		11. Johann Hieronymus Gottlieb		12. Johann Hieronymus Gottlieb		13. Johann Hieronymus Gottlieb		14. Johann Hieronymus Gottlieb		15. Johann Hieronymus Gottlieb		16. Johann Hieronymus Gottlieb		17. Johann Hieronymus Gottlieb		18. Johann Hieronymus Gottlieb		19. Johann Hieronymus Gottlieb		20. Johann Hieronymus Gottlieb		21. Johann Hieronymus Gottlieb		22. Johann Hieronymus Gottlieb		23. Johann Hieronymus Gottlieb		24. Johann Hieronymus Gottlieb		25. Johann Hieronymus Gottlieb		26. Johann Hieronymus Gottlieb		27. Johann Hieronymus Gottlieb		28. Johann Hieronymus Gottlieb		29. Johann Hieronymus Gottlieb		30. Johann Hieronymus Gottlieb		31. Johann Hieronymus Gottlieb	
VII.	1. Carl Traugott		2. Carl Traugott		3. Carl Traugott		4. Carl Traugott		5. Carl Traugott		6. Carl Traugott		7. Carl Traugott		8. Carl Traugott		9. Carl Traugott		10. Carl Traugott		11. Carl Traugott		12. Carl Traugott		13. Carl Traugott		14. Carl Traugott		15. Carl Traugott		16. Carl Traugott		17. Carl Traugott		18. Carl Traugott		19. Carl Traugott		20. Carl Traugott		21. Carl Traugott		22. Carl Traugott		23. Carl Traugott		24. Carl Traugott		25. Carl Traugott		26. Carl Traugott		27. Carl Traugott		28. Carl Traugott		29. Carl Traugott		30. Carl Traugott		31. Carl Traugott	
VIII.	1. Johann Gottlieb		2. Johann Gottlieb		3. Johann Gottlieb		4. Johann Gottlieb		5. Johann Gottlieb		6. Johann Gottlieb		7. Johann Gottlieb		8. Johann Gottlieb		9. Johann Gottlieb		10. Johann Gottlieb		11. Johann Gottlieb		12. Johann Gottlieb		13. Johann Gottlieb		14. Johann Gottlieb		15. Johann Gottlieb		16. Johann Gottlieb		17. Johann Gottlieb		18. Johann Gottlieb		19. Johann Gottlieb		20. Johann Gottlieb		21. Johann Gottlieb		22. Johann Gottlieb		23. Johann Gottlieb		24. Johann Gottlieb		25. Johann Gottlieb		26. Johann Gottlieb		27. Johann Gottlieb		28. Johann Gottlieb		29. Johann Gottlieb		30. Johann Gottlieb		31. Johann Gottlieb	
IX.	1. Johann Gottlieb		2. Johann Gottlieb		3. Johann Gottlieb		4. Johann Gottlieb		5. Johann Gottlieb		6. Johann Gottlieb		7. Johann Gottlieb		8. Johann Gottlieb		9. Johann Gottlieb		10. Johann Gottlieb		11. Johann Gottlieb		12. Johann Gottlieb		13. Johann Gottlieb		14. Johann Gottlieb		15. Johann Gottlieb		16. Johann Gottlieb		17. Johann Gottlieb		18. Johann Gottlieb		19. Johann Gottlieb		20. Johann Gottlieb		21. Johann Gottlieb		22. Johann Gottlieb		23. Johann Gottlieb		24. Johann Gottlieb		25. Johann Gottlieb		26. Johann Gottlieb		27. Johann Gottlieb		28. Johann Gottlieb		29. Johann Gottlieb		30. Johann Gottlieb		31. Johann Gottlieb	

Obiger Stammbaum wird hiernach für richtig anerkannt.

Glogau, 30. März 1854.

Carl Moritz von Nostitz, Major a. D.
 Ludwig Constantin von Nostitz, Reg.-Rath.
 Gustav Adolf Roscoe, K. Preuss. Justiz-Rath, als
 Curator des von Nostitz'schen Familien-Fideicommiss.
 Carl Friedrich Wilhelm Zinkusch, Justiz-Rath,
 als legitimierter Bevollmächtigter des K. Sächsischen
 Staatsministers a. D., Herrn Eduard Gottlob von
 Nostitz auf Oppach i. d. L.
 Raphael Wunsch, K. Preuss. Justiz-Rath, als Be-
 vollmächtigter des K. Sächs. Wirklichen Geheimen
 Rathes und Bundestagsgesandten Herrn Julius
 Gottlob von Nostitz und Jänckendorf.

Mit dem Originale gleichlautend.

Glogau, 23. October 1855.

(L. S.) Königliches Appellations-Gericht.
 von Rittinger.

Tab. IV.

Generation

I

II

III

IV

V

VI

VII

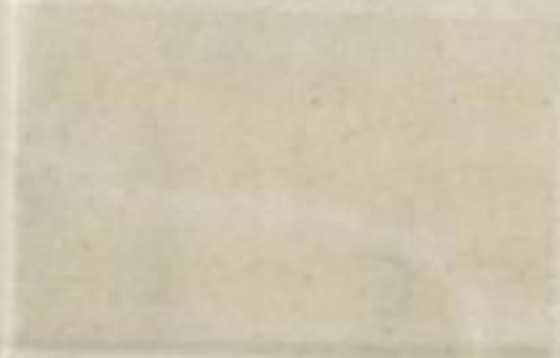
VIII

IX

X

XI

XII



IV.

Das Klein-Bautzner Majorat.

Hierzu Tabelle V.

Eine ganz ähnliche Stiftung wie die eben beschriebene machte Carl Heinrich von Nostitz aus dem Stamm Rothenburg, zunächst für seine Descendenz. Es ist dies derselbe Carl Heinrich, welcher uns eine, in Heft I. pag. 127 der Beiträge auszugsweise mitgetheilte Biographie hinterlassen hat, geb. 18. Juli 1613, gest. 1683.

Er war der Sohn Heinrich v. N. und der 5. Descendent Caspars v. N. auf Rothenburg, welcher Heft I, pag. 116 erwähnt ist. Zur Zeit, da er das Codicill zu seinem Testament machte, am 14. Nov. 1682, lebten von seinen Brüdern noch zwei, nämlich Otto Heinrich, geb. 1618, vermählt mit einer von Rabenau und Hans Siegismund, vermählt mit Sophie v. Nostitz. Beider Brüder Descendenz ist bereits im vorigen Jahrhundert erloschen, während die Carl Heinrichs noch zur Zeit auf 3 Vettern steht. Das Codicill zu seinem Testamente lautet wie folgt:

Im Nahmen der Hochheiligen Drey Einigkeit!

Sey wissends, denen es von nöthen, Demnach Ich Carl Heinrich v. Nostitz auf Preititz, Malschwitz, Klein Baudissin, Cannewitz, Ussmannsdorff und Nieder-Horka bereits vor-

mahls aus eigener Bewegniss und ohne Jemandes Einrede meinen letzten Willen, wie es nach meinem sel. Absterben mit meinem Vermögen, so mir der liebe Gott aus lauter Güte in dieser Welt bescheert, gehalten werden solle, zu Papier gebracht, und denselben bei dem Chur Fürstlichen Ober Amt hinterlegt, Alss erklähre ich mich nochmahl dahin, dass es einen Weg, wie den andern, darbey verbleiben soll, ausser was ich nach gehends durch eine absonderliche Disposition, so gleichfalls bey dem Churfürstl. Ober Amte zu befinden, darinnen geändert habe, und was ich voritzo durch diesen Aufsatz und Verordnung stifften und hinterlassen werde, dem soll von meinen Kindern und Nachkommen in alle Wege gleichfalls gehorsamlich nachgelebet und Solches wohl beobachtet werden.

Demnach leider! die tägliche Erfahrung bezeuget, wie ein Geschlecht nach dem andern abnimbt, zuweilen auch die Nachkommen durch Gottes Verhängniss in Armuth gerathen, und aber billig ein jedweder mit Göttlicher Hülffe dahin trachten soll, wie sein Geschlecht und sein adliches altes Herkommen conserviret, und der löblichen Vorfahren rittermässige Tugenden auf die Nachkommen gepflanzt werde; So habe ich mich in Gott entschlossen nachfolgende Stiftung und Ordnung vor meine Söhne und deren Männliche Nachkommen, auch dem ganzen uhralten löblichen Geschlecht derer von Nostitz zum besten, andern zu einer rühmlichen Nachfolge aufzurichten und hinter mir zu lassen

Nachdem Ich nemlich diejenigen 4000 Schock Meissnisch, womit die Röm. Kayserl. Majestät Rudolph der Andere, hohen Andenkens, meinen seel. Grossvater, weiland Herrn Nicoln von Nostitz auf Dehsa, gewesenen Kayser- und Königl. zu Böhmen Cammer-Rath im Königreich Böhmen, und dessen hinterlassenen Wittib und Kindern am 27. Au-

gusti Anno 1590 begnadigt, und die bishero bey der Churfürstl. Landshauptmannschafft des Marggraffthums Oberlausitz gestanden, mehrentheils geerbet und rechtmässig an mich gebracht nun mehro aber auf des itzigen regirenden Churf. Durchl. zu Sachssen p. Meines Gnädigsten Herres, gnädigsten ordre das Capital erheben muss, welches ich auch zu Bezahlung des von mir jüngsthin erkaufften Lehn Guthes Klein Bautzen zum theil bereits angewendet, und noch anwende; Alss verordne ich hiermit wohlbedächtig, dass, wenn mein ältester Sohn Carl Gottlob von Nostitz meinen Tod erleben sollte, demselben die Güther Preititz und Klein Bautzen in Brüderlicher Theilung um einen billigen Preiss — iedoch in dem Werth, wie solche nach meinem Tode gefunden werden möchten — vor andern gelassen werden solten, weil sie vor diesen beysammen gewesen, auch nicht wohl wegen allerhand Streittigkeiten separirt werden können.

Nach gehends ordne ich hiermit kräftiglich und beständiglich dass auf dem itzo erkaufften Guthe Klein Baudissin und dessen pertinenzien zu ewigen Zeiten ein Haupt Stamm von 3000 Rthlr. jeden zu 24 argent oder guten Meissnischen Groschen gerechnet, haften und verbleiben, die jährlichen Zinssen aber davon 180 Thlr. von halben Jahren zu halben Jahren, Walpurgis und Michaelis, meinem Eltesten Sohne, so jedesmal am Leben seyn wird nach deren Abgang aber an den Eltesten ihrer Männlichen Nachkommen unweigerlich abgerichtet werden sollen, dergestalt und also:

Würde sichs nach Gottes Willen begeben, dass mein Eltester Sohn Carl Gottlob von Nostitz nach meinem seel. Hintritt vorhanden wäre, und Er solches Guth Klein Bautzen nach meiner vorigen Disposition in Brüderlicher Theilung selbst annehmen wollte, so in seiner Beliebung stehet, so

soll er die Zinssen von den 3000 Rthlr. so lange er lebet, inne behalten, beliebte Ihm aber das Guth nicht anzunehmen so soll Ihm derjenige, welcher solch Guth Klein Bautzen bekommt, die 180. Zinss alle Jahre, halb Walpurgis und halb Michaelis sein Lebtage abführen und bezahlen, Sollte aber mein Eltester Sohn meinen Tod nicht erleben, oder nach meinem Tode gleichfalls von dieser Welt abscheiden; So sollen solche 180 Rthlr. jährliche Zinssen auf meinen mittleren Sohn Joachim Ernsten von Nostitz und Noes, wofern auch dieser nicht mehr vorhanden auf meinen jüngsten Sohn Julius Heinrichen von Nostitz, wäre aber keiner von meinen Söhnen mehr übrig und am Leben; So sollen solche 180 Rthlr. jährliche Zinssen auf meiner dreyen Söhne annoch lebenden ältesten Sohn, und nach dessen Abgang jederzeit auf den ältesten aus meiner Dreyen Söhnen männliches Geschlechtes derer von Nostitz fallen und stammen.

Sollte es aber dem lieben Gott gefallen, dass die von meien dreyen Söhnen herkommende männliche Linie ganz und gar abginge; So sollen so dann die 180 Rthlr. Geschlechts-Zinssen auf meines Brudern, Herrn Otto Heinrichen von Nostitz auf Dehsa Linie fallen, also dass sodann aus desselben Männliche Leibes Erben allezeit der Elteste selbige geniessen soll. Im Fall auch von diesen meines Bruders Männliches Stammes niemand vorhanden, So sollen solche 180 Rthlr. meines dritten Brudern, weiland Hanss Siegismundts von Nostitz, Hauptmann, auf Kreckwitz, Männliche Leibes Erben jederzeit dem Eltesten gereicht werden, Solte auch diese Linie abgehen, so sollen die 180 Rthlr. dem gesammten Geschlecht derer v. N. anheimfallen und allezeit dem Eltesten so in diesem Marggrafthum Ober Lausitz entweder auf dem Lande oder in den Städten wesentlich wohnet, von dem Besitzer des Guthes Klein Bautzen ohne Widerrede

und gegen Quittung bezahlet werden, welches also mein letzter Wille und Meinung ist der ich von meinen Kindern und Nachkommen gleich meine vorige Dispositiones festiglich gehalten wissen will. Und damit er um so viel desto mehr beständiger seyn möchte, will ich diese Verordnung gleichfalls bey dem Churf. Ober Amte insinuiren; Und ersuche hiermit dasselbe zugleich dass es nach meinem seel. Hintritt über dies und meinen vorigen letzten Willen Ober Amts halber fertiglich halten denselben exsequiren und niemanden einigen Disputat darwider zu moviren verstatten. Zu Uhrkundt habe ich dieses selbst aufgesetzt, mit meiner eigenen Hand geschrieben und mit meinem adelichen Petchschafft bekräftiget. So geschehen zu Preititz am 14. Novembris des 1682. Jahres.

Carl Heinrich von Nostitz.

Bei seinem Tode 23. Mai 1684 hinterliess Carl Heinrich drei Söhne, Carl Gottlob, Joachim Ernst und Julius Heinrich, von denen der älteste im Genuss dieser Stiftung bis zu seinem im Jahre 1707 erfolgten Tode blieb; Joachim Ernst trat in seine Rechte, und starb 1714. Ihm folgte als dritter Percipient Wolf Hartwig, der 3. Sohn Carl Gottlobs, Gen. IV. Nr. 3, bis 1725. Nach ihm kam Wolf Friedrich, Gen. IV. Nr. 12, der zweite Sohn Julius Heinrichs und verblieb im Genuss bis zu seinem 1750 erfolgten Tode, wo dann Carl Gottlob auf Halbendorf Gen. VI. Nr. 6, der Sohn Carl Gottlobs sein Nachfolger wurde. Diesem wurde der Genuss der Stiftung dadurch erschwert, dass die damalige Besitzerin von Klein-Bautzen, Frau von Carlowitz geborne von Maxen, als Wittwe und Vormünderin ihrer Kinder, verlangte, dass Carl Gottlob möge ihr eine Oberamtsverordnung auswirken, damit sie bei Ablegung der Rechnungen vor

dem Waisenamt gehörig gedeckt sei; er hielt um solche Oberamtsverordnung an erhielt am 2. Oct. 1750 folgenden Bescheid:

„Es hat der von Nostitz zu Halbendorff sich durch „Attestate wegen des Alters und durch Todten-Scheine in „Ansehen derer verstorbenen Descendenten des Fundatoris „und des letzteren Percipienten, auch durch ein Schema „Genealogicum, dass er nunmehr der nächste Percipiente „sey zu legitimiren.“

Nachdem er das Verlangte am 23. Dec. 1750 herbeigeschafft erging hierauf die erwünschte Verordnung an Frau von Carlowitz, welche sich dann auch nicht länger zu zahlen weigerte. Im Jahre 1762 starb Carl Gottlob, ihm folgte im Genuss der Stiftung Wolf Anshelm v. N. auf Malschwitz, Gen. V. Nr. 9. Wolf Friedrichs Sohn, Urenkel des Fundators bis 1781; ihm folgte Carl Heinrich v. N. Halbendorf, Gen. V. Nr. 3, nach, starb 1791, ohne Kinder und hinterliess die Stiftung an Carl Gottlob v. Nostitz. Gen. V. Nr. 6. Die nächsten Percipienten waren weiter: Carl Gottlob Ferdinand, Gen. VI. Nr. 2, bis 1833. Hans Rudolf Wolf bis 1840, Carl Ludwig Eduard. Gen. VII. Nr. 1 und nunmehr, seit 1868 dessen ältester Sohn Eduard, Gen. VIII Nr. 1, welcher demnach der 12. Percipient ist.

Als Quelle ist benutzt worden

1. die schon oft citirte handschriftliche Geschlechts-historie Johann Gottlieb Müllers;
2. die vor dem Appellations-Gericht zu Bautzen seit dem Jahre 1750 in dieser Stiftungs-Sache ergangenen Acten sub Rubro: „Acta des auf dem Guthe Klein-Bautzen haffenden Nostitzischen Lehns-Stamm à 3000 Thlr. betr. 1750. Acta Feud. lit. B. Nr. 4⊙.“

Tabelle V. zum Klein-Bautzner Majorat. (Rothenburger Hauptstamm.)

Generation I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
			1. Gottlob Heinrich. 2. Wolf Ehrenreich.				
		1. Carl Gottlob	3. Wolf Hartwig	1. Carl Heinrich Ehrhard . . } 2. Wolf Hartwig Ferdinand.	1. Ehrhard Johann Adolf . . } 1. Carl Ludwig Eduard . . . }		1. Eduard. 2. Norwin.
			4. Carl Gottlob	3. Carl Heinrich. 4. Wolf Ernst. 5. Gottlob Ehrenreich . . }	2. Carl Gottlob Ferdinand.		
			5. Carl Rudolf. 6. Ernst Gottlob	6. Carl Gottlob	3. Friedrich Carl Ernst Ferdinand.		
1. Heinrich, 1563—1629 . . .	1. Carl Heinrich, der Stifter. 2. Otto Heinrich. 3. Hans Siegismund.	2. Joachim Ernst	7. Moritz Ludwig 8. Adolf Leopold. 9. Joachim Ernst	7. Ernst Moritz. 8. Friedrich Ludwig.			
			10. Julius Heinrich				
			11. Adolf Ernst. 12. Wolf Friedrich	9. Wolf Anshelm. 10. Rudolf Ernst	4. Hans Rudolf Wolf. } 5. Ernst Adolf. 6. Carl Ernst.	2. Rudolf Alexander }	3. Hans Georg.
		3. Julius Heinrich	13. Hans Heinrich. 14. Carl Gottlob. 15. Julius Heinrich.				

Abtheilung V. zum Klein-Bautzner Majorat. (Rot)

Generation I. II. III.

1. Carl Gottl.

2. Johann

3. Julius He

1. Carl Heinrich, 1788-1858
der Ältere
2. Otto Heinrich
3. Hans Siegmund

V.

**Zusammenstellung der jetzt lebenden
männlichen Mitglieder des Ge-
schlechtes von Nostitz,**

nebst Nachweis ihres gegenseitigen Verwandtschafts-
Grades.

Hierzu Tabelle VI.

Als die Vorfahren, welche im Jahre 1577 das pactum gentilitium errichteten, eine genealogische Tabelle über den damaligen Personalbestand des Geschlechtes in dieses Instrument mit aufnahmen, leisteten sie dadurch uns, die wir 3 Jahrhunderte nach ihnen leben, einen Dienst von eminenter Wichtigkeit, einen Dienst den niemand besser zu würdigen in der Lage ist als der Herausgeber der „Beiträge“. Jene Tabelle — Heft I. pag. 12—14 — dient als Basis, auf welcher die gesammte Genealogie des Geschlechtes sich aufbaut; hier ist der Punkt, von welchem, als einem positiv sicheren, nach abwärts bis auf den heutigen Tag fortgeschritten werden kann.

Von grossem, wenn auch nicht ebenso bedeutendem Werthe ist das Verzeichniss, welches uns Joachim Ernst v. N. aus dem Jahre 1690 hinterlassen hat, denn es bietet eine sichere Zwischenstation.

Wenn die „Beiträge“ hier eine Tabelle der jetzt lebenden Generation geben, so hat hierfür eine doppelte Absicht zu Grunde gelegen; eines Theils der Wunsch, jedem Geschlechtsvetter die Mittel zu bieten, sich ohne besondere Mühe über seinen Verwandtschaftsgrad mit jedem beliebigen Geschlechtsvetter zu orientiren, und zweitens, die Aussicht, dass diese Tabelle auch ihrerseits späteren Generationen als feste Basis für die Genealogie dienen möge.

Bei der Zusammenstellung wurde die alte Anordnung, die Theilung in 3 Hauptstämme beibehalten; der erste Hauptstamm, Rothenburg, steht zur Zeit, insoweit dessen Mitglieder zur Theilnahme am Geschlechtsvereine berechtigt sind, auf nur 3 Vettern; der zweite Hauptstamm, Unwürde, ist gänzlich erloschen, der dritte, Ullersdorf sammt den Schlesiern, ist reich gegliedert.

Die Form einer Tabelle wurde gewählt, weil die graphische Darstellung für die Erklärung so weitläufigen Verwandtschaftsgrades wie sie hier mehrfach vorkommen, die einzig mögliche ist; wie wäre es z. B. ausführbar, die Verwandtschaft zwischen Nr. 4 und Nr. 29, die durch die Tabelle ganz anschaulich wird, nur mit Worten allein verständlich auszudrücken!

Zu bequemerer Uebersichtlichkeit sind die Namen der jetzt Lebenden von denen der Verstorbenen durch den Druck unterschieden, und ist als Normaltag der 1. Jan. 1876 angenommen; die Namen der Frauen und Töchter sind, um nicht das Auge durch eine Ueberzahl von Namen zu verwirren, ausgelassen, bis auf die Namen der noch lebenden Frauen noch lebender Vettern. Dass alle Namen derjenigen, welche ohne Descendenz verstorben sind, fortbleiben müssen, ist selbstverständlich, da sonst Tausende von Namen zu verzeichnen gewesen wären.

Da die Beiträge nur ausnahmsweise Mittheilungen bringen sollen, welche bereits irgendwo abgedruckt worden sind, am wenigsten aber solche aus allgemein zugänglichen Büchern; da aber über die Oesterreichischen gräflichen Linien von Nostitz Rhyneck das gothaische genealogische Taschenbuch und besonders der Jahrgang 1871 alle nur irgend wünschenswerthe Auskunft giebt und die Abkunft dieser Linien von Caspar auf Rothenburg darthut, so konnte hier in der Tabelle, der Raumersparniss wegen auf die Aufzählung des Personalbestandes dieser Häuser verzichtet werden, und es schien genügend, den verwandtschaftlichen Zusammenhang darzuthun.

Da auf das Gothaische genealogische Taschenbuch verwiesen wurde, so sei hier bemerkt, dass in dem angezogenen Jahrgang 1871 eine Stammtafel mitgetheilt ist, in welcher Caspar v. N. auf Tschochau, der Stammvater der Oesterreichischen Grafen, (Tab. I. Nr. 1.) und Friedrich, (Tab. III. Nr. 6) der Stammvater der Preussischen Grafen als Brüder aufgeführt sind, eine Behauptung, welche in directem Widerspruch mit der Tabelle vom Jahre 1577 steht.

Dieser Friedrich gehört nicht dem ersten Hauptstamme Rothenburg, sondern dem dritten, Ullersdorf, an; er hatte allerdings einen Bruder Namens Caspar — Tab. III. Nr. 7 — dieser ist aber keineswegs identisch mit jenem älteren, welcher um das Jahr 1496 gestorben ist, während der jüngere i. J. 1521 noch unter den Lebenden gefunden wird.

Die Acten des Ruppersdorfer Processes, und insbesondere ein Gutachten des Königlich Preussischen Geheimen Oberregierungsrathes, Directors des Geheimen Staats- und Cabinets-Archivs, Gustav Adolf von Tschoppe, d. d. Berlin den 23. October 1836 lassen die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, dass ein Agnatschafts-Verhältniss zwischen den

Oesterreichischen Grafen einerseits und den Schlesischen andererseits überhaupt nicht nachgewiesen werden kann; es müssten denn noch Documente aufgefunden werden, die vielleicht dem pactum gentilitium ebensolange vorhergegangen sind, als dieses letztere der gegenwärtigen Zeit!

Für den Ullersdorfer Stamm war die Arbeit eine sehr leichte, so weit dieser Stamm an dem Ullersdorfer — jetzt Glogauer — Seniorat theilnimmt; es brauchte nur die betreffende, durchgängig juristisch bewiesene Tabelle 4 excerpt werden, mit Hinweglassung der erloschenen Häuser und der ohne männliche Descendenz verstorbenen Individuen. Schwieriger gestaltete sich die Arbeit für die andern Linien dieses Hauptstammes, doch auch hier waren es die materiellen Interessen, denen die Herbeischaffung des Beweismaterials ursprünglich zu verdanken ist, nämlich der Ruppersdorfer Process.

Ueber diesen in diesen Blättern bereits mehrfach genannten Rechtsstreit, dessen ausführlicher Geschichte ein eignes Capitel vorbehalten bleibt, mögen hier nur zum Verständniss des eben Gesagten einige Worte folgen:

Im Jahre 1821 verstarb zu Ruppersdorf in der Oberlausitz der Kammerherr Karl Adolf v. N., der letzte Spross des 2. Hauptstammes, Unwürde, nachdem er sein Gut Ruppersdorf unter gewissen Eventualitäten seinem nächsten Agnaten vermacht hatte; die fraglichen Eventualitäten traten ein und die Prätendenten waren zahlreich; aber obgleich von den verschiedenen Herren Vettern verschiedenster Linien, theils von ihnen selbst, theils durch ihre Rechtsbeistände ein bedeutender Aufwand von Fleiss, Sorgfalt und Gelehrsamkeit zur Herbeischaffung der Legitimationsmittel eine Reihe von Jahren hindurch entfaltet wurde, obgleich weder Mühe noch Kosten gespart wurden, so wurde von Allen nichts weiter

erbracht als „schätzbares Material“ für den Herausgeber der Beiträge; der Process selbst wurde im Jahre 1848 mager verglichen, und das höchst werthvolle Streitobject ging für die Familie verloren; der nächste Agnat war eben nicht ausfindig zu machen.

Dieses „schätzbare Material“ ist es, welches aus den Process-Acten zum Aufbau dieser Tabelle hervorgesucht werden musste, eine Arbeit, welche im Verhältniss zu dem geringen Umfang gegenwärtiger „Zusammenstellung“ unbillig viel Zeit und Mühe in Anspruch genommen hat; der daraus hervorgehende Vorthail aber ist nicht zu unterschätzen, denn es liegen hier nicht genealogische Hypothesen, sondern bewiesene Behauptungen vor; die Beweismittel selbst mit abzudrucken erschien unthunlich, wegen Mangel an allgemeinem Interesse; im Falle der Benöthigung sind dieselben im Familien-Archiv zu finden.

Um aber nirgends Hypothesen, sondern überall vollständig beweisenes Material zu bringen, ist über das pactum von 1577 und seine Tabelle nicht hinaus gegangen worden, da die Untersuchungen über den Zusammenhang der drei Hauptstämme noch nicht zum Abschluss gelangt sind; wenn jedoch dem Herausgeber das Quellenmaterial auch fernerhin so reichlich zufließen sollte als bisher, wenn ihm persönlich bekannte, und auch oft unbekannt Gönner fortfahren sollten, ihn so thätig zu unterstützen wie dies z. B. der Geheime Regierungsrath a. D. von Wechmar auf Zedlitz bei Steinau durch die Mittheilung der Zedlitzer Documente und seiner Geschichte dieses Gutes in dankenswerthester Weise gethan hat, so ist gegründete Hoffnung vorhanden, auch hierin noch zu einem erfreulichen Resultat zu gelangen, Durch diese Zedlitzer Documente z. B. steht jetzt schon fest, dass der „Pater in Zedlitz“ Tab. 3. Nr. 3

Caspar hiess, Anna vom Berge zur Gemahlin hatte und im Jahre 1538 gestorben ist. Dass es mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, Namen und Daten wieder zu constatiren, welche bereits vor 300 Jahren bei den damals lebenden Vettern in Vergessenheit gerathen waren; dass hierin aber nur durch Anwendung der rigorosesten Quellen-critik arge Irrthümer vermieden werden können, wird mir auch derjenige zugestehen müssen, der die Mühsamkeit solcher Untersuchungen nicht aus eigener Erfahrung kennt; es ist gar viel Spreu auch unter dem besten Weizen!

Die Feststellung der Ascendenten des Herrn Hans Carl Florian v. N. verdankt der Herausgeber der Mitwirkung des Herrn Pfarrers Braune zu Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt, welcher durch Auszüge aus seinen Kirchenbüchern das Beweismaterial herbeizuschaffen die Güte hatte.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Der Ulitzdorfer Stamm

Biographische Skizzen.

Noch einmal Caspar v. Nostitz.

1464.

Nachdem die kurzen und dürftigen Notizen Heft I. pag. 116 ff. über Caspar publicirt waren, sind dem Herausgeber der Beiträge noch weitere Daten aus dem Leben dieses Ritters bekannt geworden, welche, weil allgemeineres Interesse bietend, ein nochmaliges Zurückkommen auf denselben gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Data betreffen Caspars Allianzverhältniss zur Stadt Breslau und eine Bulle des Papstes Pius II. — Aeneas Sylvius Piccolomini, eines Papstes, der zu den interessantesten Erscheinungen auf dem heiligen Stuhle gehört.

Die Quellen aus welchen geschöpft wurde, sind: 1. *Scriptores verum Silesicarum*, 8. und 9. Band, Breslau 1873 und 1874, enthaltend die Politische Correspondenz der Stadt Breslau im Zeitalter Georgs v. Podiebrad, und besonders die Berichte des Breslauer Procurators — politischen Agenten — in Rom.

2. Versuch einer Geschichte des Schlosses Tschochau von Superinten. Dr. Worbis in Priebus; abgedruckt im „Neuen Lausitzer Magazin“ 1829, Bd. 7. pag. 501.

3. Die Original-Bulle Papst Pius II. im Kgl. Staats-

archiv zu Breslau befindlich, von welcher mir eine beglaubigte Abschrift durch den Herrn Kgl. Archivrath Prof. Dr. Grünhagen in Breslau mit höchst dankenswerther Bereitwilligkeit mitgetheilt wurde.

Zur politischen Lage der Dinge damaliger Zeit sei bemerkt: im Jahre 1457 starb der junge König von Böhmen, Ladislaus, und der grösste Theil der Böhmischen Herren wählte den hussitisch gesinnten Georg von Podiebrad zu seinem Nachfolger. Die Gegner der freien Denkungsart in Religionssachen in Böhmen und mit diesen anfänglich alle Schlesier und Lausitzer, verweigerten ihm aber den Gehorsam. Indessen besannen sie sich mit der Zeit anders und leisteten dem König den Huldigungseid, und zwar die Städte Zittau, Bautzen, Camenz, Löbau und Lauban am 21. Sept. 1459 zu Jauer, die Stadt Görlitz gegen Ende desselben Jahres zu Prag. Die Städte konnten diese Huldigung um so eher leisten als der Papst diesen König anerkannt und seinen lieben Sohn genannt hatte. Hierdurch war indessen der Friede mit dem König noch nicht befestigt; die von der Geistlichkeit verhetzten Breslauer und so auch viele ihnen gleichdenkenden Lausitzer, namentlich die Görlitzer und Caspar Nostitz, hatten sich dem König zwar unterworfen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er alle Ketzerei in seinem Reiche abschaffe und in Religionssachen alles auf den alten Fuss herstellen solle. Da aber der König dies nicht that, weil er es nicht thun konnte, indem der grösste Theil Böhmens wenigstens auf dem Gebrauch des Kelches im Abendmahl beharrte — was ihnen vom Baseler Concil zugestanden worden war — er auch seines Volkes Meinung gar nicht für ketzerisch, sondern vielmehr für echt christlich hielt, so war er nicht in

der Lage, dem Verlangen des Papstes und der Papisten Genüge zu leisten, und der Streit dauerte fort.

Caspar Nostitz, ein eifriger Orthodoxer, schloss im Jahre 1463 folgenden Vertrag mit der Stadt Breslau, welcher hier, — aus dem Script. rerum Silesicarum vollständig folgen möge:

„Ich Caspar Nostiez uff Schochaw gesessen bekenne und thue kund offentlichen mit disem brive allen die in sehen adir horen lezen das ich mich mit den ersamen weisen ratmanen der stat Breslaw zu iren erigen der sie sich vorsehen uff ein jare als heute anzuheben versprochen habe und mich mit in dorumme also vortragen und voreint habe das ich in diss jar zugesagt habe in ire erige zu fuhren und mit meinen pferden zu meinen sattel gehorenden ungeferlich uff czehn adir czwelff pferden zu in komen wil ungeferlich in firzen tagen adir drey wochen wenn sie mich das lossen wissen. Und ap sie mehr lewte werden bedurffen und mir darumme schreiben brengen als als ferre ich die mag gehalten gute leute, domit ich und sie bewaret sein. Und uff alle pferde die ich uff ire schriftte zu in werde bringen sullen sie mir uff iezliches pferd die woche fierczigk schillinge heller geben als andern hofeleuten. Dorobir haben sie mir zu meiner personen zugesagt so ich bey in werde sein drey pferd zuvoraus zu versolden alle wochen, der ich nichten darf halden. Auch haben sie mir diss jar dorobir zugesagt funffczigk ungarische gulden zu geben also hewte anzuheben ich sei bey in adir nicht, und so diss jor ausgeht, wes wir uns ferner mitenander vortragen werden das steht zu iren und meinem freien willen.

„Und sie globen noch stehen mir vor keinen schaden noch nymandes in keyner weize. Und ap es zu geschefften queme, was ich und andere hofeleute irer fynde durch gotis

hulffe wurden nyderlegen, alles was wir in nemen, das sal in die bewte komen den die dobey in dem felde gewest sein, und die gefangen sullen wir der stat obirantworten die zu halden in ritterlichen gefenknis, in und mir und den meinen zu gut und andern hofeleuten, ap es not geschege, das man eynen mit dem andren losen und freyen mag noch erkenntnis.

„Und so ir crigk ein ende nympt, was gefangene obirbleiben werden, die zu sulcher ablozunge nicht not weren, sullen der stat ungehindert bleiben, damite zu tun und zu lossen ritterlichen. Auch habe ich mich mit inen von meines slosses wegen Schochaw diss jar also vortragen und in zugesagt, das es ir offen slos sein sal, und ap sie rates wurden, so mogen sie lewte dohin legen uff iren soldt und ezerunge, das ich in gonnen wil, wenn sie wellen. Sunder ap ich sie wurde anlangen und von in begeren czuenczik drabanten, weniger adir mer ungeferlich, die sullen sie mir daruff halden und versolden, sunder mit essen und trinken sal ich sie vorsorgen.

„Dise beredunge sal diss jor steen und gehalden werden, und so diss jor awszkümpft, hoffe ich, das ich mich mit in aber gutlich wil vortragen als mit meinen guten frunden. Des zu merer sicherheit habe ich mein insigil an disen briff lossen hengen. Geben zu Breslaw an der mittewochen nach sante Jorgentag des heiligen ritters noch Christi geburte virezenhundert jar, dornach in dem drey und sechzigsten jore.“ (27. April.)

An dem Original-Pergament hängt ein wohlerhaltenes Wachssigel, welches übrigens die Hörnerspitzen im Wappen nach unten gekehrt weist.

Und es scheint als ob sich Caspar Nostitz nach Ablauf des genannten Jahres mit den Breslauern als seinen guten

Freunden abermals gütlich vertragen und weiter verbunden habe, denn wir finden ihn als Söldnerführer der Breslauer i. J. 1464. König Georg Podiebrad war im Kirchenbanne und seiner Krone verlustig erklärt.

Aeneas Sylvius Piccolomini, zur Zeit des Baseler Concils Scriptor und Abbreviator desselben, hatte in seinen zahlreichen damals herausgegebenen Schriften die Rechte der Concilien gegen die Päpste, sowie die Ansprüche der Christenheit auf eine Kirchenreformation am lautesten verfochten; später wurde er Secretär des Kaisers Friedrich III. und intimer Freund des Canzlers Caspar Schlick, dann Cardinal, und bestieg schliesslich im Jahre 1458 als Pius II. den päpstlichen Stuhl. Kaum zu dieser Würde gelangt, beeilte er sich, mit dem Feuereifer eines Convertiten seine früheren Meinungsgenossen zu verdammen, und setzte die Welt in gerechtes Erstaunen durch die berühmte Bulle „Execrabilis,“ in welcher jede Berufung auf ein Concil. von wem immer sie auch ausgehen möge, für Majestätsverbrechen und Ketzerei erklärt wird. Er wurde der Feind der Hussitischen Böhmen und ihres Königs Georg; die Stütze aber der orthodoxen Partei im Osten Deutschlands war die mächtige und reiche Stadt Breslau; ihr Vertreter in Rom war dort eine persona grata und nicht ohne Einfluss. In den Jahren 1463 und 64 finden wir als Breslauer Procurator in Rom den Fabian Hanko, vielleicht Domherr zu Breslau, und von ihm sind zahlreiche Berichte an den Rath zu Breslau vorhanden, zu denen aber leider die Instructionen — wenn solche überhaupt schriftlich jemals gegeben worden sind — sämmtlich fehlen.

Als hauptsächlichster Zweck seiner Sendung nach Rom erscheint, beim heiligen Stuhle durchzusetzen: 1. kräftige Maassregeln gegen den König Georg von Böhmen, welcher

an Kaiser Friedrich III. einen mächtigen Fürsprecher beim Papst hatte; 2. Absendung eines Cardinal-Legaten nach Breslau, wegen der Streitigkeiten der Stadt mit dem dortigen Bischof Jost von Rosenberg; endlich 3. die Erlassung einer Schutzbulle für Caspar von Nostitz auf Tschochau, den Söldnerführer der Stadt; und dieser letzte Punkt ist es, der uns hier vorzugsweise interessirt.

Es scheint, dass der Contract, welchen Caspar mit der Stadt im vorhergehenden Jahre geschlossen hatte, nicht nur erneuert, sondern vielmehr wesentlich erweitert worden sein mag; denn 12—14 Pferde „ungeferlich“ und 20 Trabanten würden, obgleich sie im Jahre 1463 als hinlänglich erscheinen mochten, später nicht mehr genügt haben; auch ist es nicht wahrscheinlich, dass man zur Erlangung einer Schutzbulle für eine so geringe Truppenmacht eine Summe Geldes aufgewendet haben sollte, die immerhin sehr bedeutend zu nennen ist, die z. B. zum Lebensunterhalt des Procurators in Italien auf 6 Monate hingelangt haben würde! Leider ist von einer Erneuerung des Contractes keine Spur zu finden und wir müssen uns mit diesen Gründen hier begnügen, eine solche vorauszusetzen.

Fabian Hanko berichtet zunächst über die Fährlichkeiten seiner Reise; er ritt über Berlin, Leipzig, Nürnberg — das Hussitische Böhmen musste er ja meiden — Salzburg nach Venedig, so rasch er konnte, (in 27 Tagen!) und hatte von Schnee und Kälte im Monat März viel zu leiden. Vor Salzburg „fiel ich des andern morgens in einen „graben, und das pferd druckte mich in sne, das ich het „mussen verterben, were ich allein do gewest, und hatt „mir an eym beyne so we getan das ich ezwen tagen must „ligen inn eym dorffe“ u. s. w.

Seine späteren Berichte, datirt theils von Senis, theils

von Rom, enthalten fast regelmässig Klagen über Verschleppung der Geschäfte, — er kam zu unrechter Zeit, denn dem Papst lag vor Allem andren sein abentheuerliches Kreuzzug-Project gegen den Türken am Herzen —: er klagt über die Kostspieligkeit und verlangt vom Breslauer Rath, dass ihm „kleinot“ Geschenke, für die zu Bestechenden übermacht werden möchten; in dieser Hinsicht scheinen besonders „czöbil pelge“, (Zobelbälge) und „taschen, beschlagen und unbeschlagen“ (?) sehr begehrte Artikel gewesen zu sein; aber auch Ducaten!

Am 25. April schreibt er „— item der Bullen von her „Caspar Nosticz wegen wil ich nicht vergessen; wann wir, „ob got wil, schir werden ken Rom komen, so hab ich „die tzwei hern und vätir an der hant, Senensem und s. „Petri, die mir gar nutz werden“ u. s. w. Der Cardinal von s. Petri war damals der berühmte Deutsche Philosoph Nicolaus von Cusa. Im selben Bericht weiter unten: „— ich „muss den monden ytz und diweil wir nicht zu Rom sein, „vor mich und das pferd haben uff das allermynst X du- „caten“ u. s. w.

Am 3. Mai berichtet er von einer Audienz beim Papst: „— dornach bat ich von seiner heilikeit die bullen von „hern Caspar Nosticz wegen, die wil er mir gern geben, „ich kan ir adir nicht gehaben, denn zu Rom. Wan er „wird von Senis scheiden uff montag, so wil ich uff morgen „adir sunabend von hymnen und wil mit den zwei cardinalen „darauff genügendlich reden ee denn er ken Rome kömmet. „Es wird wol not werden, das ir dem cardinal Spoletano „schreibt gar fruntlich, wann es ist der allir unfreüntlichst „mensch, den ich ye gesach, und gar swere mit im sach „zu verhandeln“ u. s. w.

Am 18. Juni aus Rom:

„Erbarn liben herrn! ich sehe wol, der pabst und die
„heilige kirche thut alle sach gern von des heiligen glauben
„wegen, alzo ferre als ane gelt mag zugeen. Ich hett ge-
„meint, die bulla von Caspar Nosticz wegen gratis zu haben,
„als ichs denn bat und mir unszir hiliger vatir zugesagt
„hatte, dennoch habe ich dafür ausgegeben hin und wider
„scriptori bullarum, abbreviatori, in camera und in registro,
„den knechten pro bibalibus, VII ducaten; wann sie hett
„sollen getaxirt werden, man konde sie vor LX ducaten
„nicht ausgericht haben. Item sende ewr weisheit hiemit
obgenannte bulla protectionis.“

In Bezug auf die Kostspieligkeit der Geschäfte am päpstlichen Hofe wurde die Sache nach Pius II. im August 1464 erfolgten Tode unter seinem Nachfolger Paul II noch weit schlimmer. Im März 1465 schreibt Hanko darüber nach Breslau abermals um „kleinot“ denn ohne Geld seien keine Bullen noch Breven zu haben, das sei bei Hof jetzt so eingeführt; Cardinal Carvajal habe ihm auf seine Klagen deshalb neulich geantwortet: „Credis tu, quod velis gratis habere? Misi pridie secretarium meum cedula mea tribus aut quatuor vicibus pro uno brevi: et quod tres cedule non poterant efficere, duo ducati et duo grossi statim ad unicam missionem effecerunt. Sic ridendo dixit: bone frater, habe patientiam, modicum est hoc, et non est rarum in curia exponere pecunias.“

Wenn sogar die Cardinäle bestechen mussten, so konnte der Procurator von Breslau, trotz aller Orthodoxie, keine billigere Behandlung seiner Anliegen in Anspruch nehmen: er brauchte unter dem neuen Papste viel Geld „denn neue Kaufleute, junge Juden und neue Amtleute seien gar begerlich zu geniessen.“

Die Bulla protectionis aber lautet folgendermaassen:

Pius episcopus servus servorum dei. Universis Christidelibus presentes litteras inspecturis. Salutem et apostolicam benedictionem. Licet dudum dilectissimos filios Capitaneum Consules ac Communitatem Cinitatis Wratislaviensis ex certis rationabilibus causis fidem catholicam concernentibus ac in nostris inde confectis litteris contentis quas presentibus haberi uolumus pro expressis sub nostra et apostolice sedis protectione recepimus, quorundam tamen sicut accepimus succrescente malicia premissis non attentis Capitaneus Consules et Communitas prefati rapinis et aliis incommoditatibus indebite uexari procurantur ad eo ut ipsis armigerorum auxilia pro repellendis injuriis sint non mediocriter oportuna. Nos igitur prout officii nostri debitum

Pius der Bischoff der Knecht der Knechte Gottes allen treuen Christen die gegenwärtigen Brief sehen werden Heil und apostolischen Segen. Obschon wir aus gewissen verständigen Gründen, welche den katholischen Glauben betreffen, in diesem Brief weiter enthalten sind und welche auch hier gegenwärtig als ausgesprochen gelten sollen, unsere lieben Söhne, den Hauptmann, die Rathsherrn und die gesammte Gemeinde der Stadt Breslau in unsern und des apostolischen Stuhles Schutz genommen haben, so wird doch wie wir vernommen haben bei der allmählig zunehmenden Niederträchtigkeit gewisser Leute dafür Sorge getragen, dass mit Hintansetzung des Vorstehenden der obgenannte Hauptmann die Rathsherrn und die Gemeinde durch Räubereien und andere Plackereien widerrechtlich belästigt werden, dergestalt dass denselben die Hülfe von Soldtruppen zur Abwehr solchen Schadens von nicht geringem Nutzen ist. Da wir nun wie die Pflicht unseres Amtes erheischt,

exigit indemnitatibus fidelium et potissime horum qui pro orthodoxe fidei defensione fortius militare uidentur oportunis remediis consulere uolentes dilectum filium Nobilem virum Gasparum Nosticz dicte Cinitatis Capitaneum armigerorum presentis statuimus ipsinque unacum Castro suo Schachow neenon omnibus et singulis aliis bonis mobilibus et immobilibus ac eciam consanguineis amicis subditis suis sibique adherentibus seu in defensionem dicte Cinitatis adherere uolentibus sub nostra et dicte sedis protectione usque ad nostrum et ejusdem sedis beneplacitum suscepimus per presentes. Inhibendo apostolica auctoritate omnibus et singulis cujuscunque status seu conditionis existant et presertim Georgio, qui se gerit pro Rege Bohemie neenon ducibus Marchionibus Principibus Baronibus Nobilibus communita-

der Schadlosigkeit unserer Getreuen und insonderheit derer, die für die Vertheidigung des orthodoxen Glaubens gar tapfer zu fechten scheinen, durch geeignete Mittel aufhelfen wollen, so bestätigen wir unsern lieben Sohn den edlen Caspar Nosticz als Hauptmann der Truppen besagter Stadt, und nehmen ihn mit gegenwärtigem Briefe, zugleich mit seinem Schlosse Schochau, seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Gute, mit seinen Verwandten, Freunden und Unterthanen, seinen Anhängern und allen denen, welche ihm etwa ferner in Vertheidigung genannter Stadt anhängen wollten, in unsern und des genannten Stuhles Schutz, auf so lange als es uns und genanntem Stuhle gut dünken wird. Verbieten auch unter apostolischer Machtvollkommenheit allen, wess Standes sie sein mögen, und besonders jenem Georg, der sich als einen König von Böhmen gerirt, sowie allen Herzogen Markgrafen Fürsten, Baronen Rittern Ge-

tibus ceterisque quibuscunque ipsi Georgio ad herentibus seu adherere uolentibus predictis contra nostram inhibitionem hujusmodi quouis modo se intromittant aut ipsos in rebus et bonis suis impediunt seu bello disturbent, aut aliquem favorem et loci receptionis refugium contra eos prebeant quinymo harum serie hortamur et in virtute sancte obediencie per uiscera misericordie Jesu Christi requirimus omnes et singulos carissimos in Christo filios Nostros reges Christianos ac dilectos filios Nobiles uiros duces Marchiones Barones Milites Militares Communitatesque et opidanos ceterosque quoscunque eciam Bohemie Regni Catholicos ac Slesie Lusacie Incolas et alios quoscunque quatinus Gaspari Capitaneo et sibi adherentibus prefatis omnipotencia auxilio et fanore assistant nec permittant eosdem per dictum Georgium

meinden so wie allen andren Anhängern jenes Georg und seinen Mitschuldigen unter Androhung der Excommunication welche wir hier in dieser Schrift verhängen, dass sie nem Caspar Nosticz oder seinen vorgeannten jetzigen und zukünftigen Anhängern gegen unsern Befehl sich nicht einmischen, oder ihm an seinen Gütern und Sachen nicht schädigen, oder mit Krieg behelligen, oder einige Gunst oder Zufluchtstätte gegen ihn nicht gewähren sollen. Ja vielmehr verlangen wir um der heiligen Tugend des Gehorsams, bei der innersten Barmherzigkeit Jesu Christi von allen unsern lieben Kindern in Christo den Christlichen Königen und unsern lieben Kindern den edlen Herzogen Markgrafen Baronen Rittern Gemeinden und allen Bürgern, ebenso auch von allen katholischen Einwohnern des Königreich Böhmen, Schlesiens und der Lausitz und von allen Andern, dass sie dem Hauptmann Caspar und seinen genannten Anhängern mit aller möglichen Hülfe und Gunst beistehen, und nicht dulden sollen, dass er durch genannten Georg oder sonst

aut alium ad homagii prestacionem a quo per presentes ipsum omnesque et singulos illi adherentes seu adherere uolentes autoritate nostra quo ad effectum presentium absoluimus et absolutos fore declaramus compelli seu alias indebite molestari uexari aut oppugnari contra auctoritatem nostram sub penis eciam et censuris in aliis nostris litteris contentis quas contrarium facientes incurrere uolumus ipso facto, iuramento fidelitatis seu homagii dicto Georgio uel quibusuis aliis prestito non obstante, cosque tenore presentium, uigore dicti homagii quominus nobis in premissis obediant minime teneri declaramus.

Et nichilominus venerabilibus fratribus nostris Misnensi et Wratislaueri Episcopis ac dilecto filio Abbati Monasterii sancti Vincencii extra muros Wratislauerenses per apostolica

wen zur Leistung des Huldigungseides — von welchem Eide wir ihn selbst und alle und jede seiner Anhänger durch Gegenwärtiges in unserer Machtvollkommenheit bis auf die Dauer dieses Briefes absolviren und für entbunden erklären — genöthigt, oder sonst wie gegen Recht bedrängt, molestirt oder bekämpft werden möge, unter Strafe und Censuren wie sie auch in andern unsern Briefen angedroht sind; die dem zuwider handeln, die sollen nach unserm Willen ohne Weiteres straffällig sein, ohne Rücksicht auf den dem genannten Georg oder sonst wem geleisteten Huldigungseid auch wollen wir sie von der Wirkung solchen Eides durch Gegenwärtiges, dafern sie sonst in allem bereits Genannten gehorchen, für ungebunden erklären.

Und nicht minder beauftragen wir durch apostolisches Schreiben unsere ehrwürdigen Brüder die Bischöfe von Meissen und Breslau, sowie unsern lieben Sohn den Abt von St. Vincens bei Breslau, dass sie alle oder zwei oder

scripta mandamus quatinus ipsi uel duo aut unus eorum per se uel alium seu alios ipsas presentes litteras ac omnia et singula in illis contenta in dicti Regni et aliarum partium uicinarum ecclesiis dominicis et festiuis ceterisque diebus quando et quotiens eis indebitur (sic!) solemniter publicent et exponant seu publicari et exponi faciant ut melius et clarius intelligantur ab omnibus eciam in uulgari Et nichilominus quas libet personas quas excommunicationis sententiam premissorum occasione ipsis incurrisse constiterit quotiens oportunum esse iudebitur tandiu dominicis et festiuis diebus in ecclesiis dum maior inibi populi multitudo conuenerit ad diuina excommunicatos publice nuncient faciantque ab aliis nunciari et ab omnibus arctius euitari donec a premissis destiterint et ipsis presentibus litteris obedierint ipseque persone excommunicate ab huiusmodi ex-

einer von ihnen entweder selber, oder durch jemand anders diesen Brief nebst allem und jedem was darin enthalten ist in den Kirchen gedachter Länder und der benachbarten Landestheile an Sonn- und Festtagen und so oft ihnen angemessen erscheinen wird, feierlich publiciren und erklären lassen sollen, und, damit es besser von allen verstanden werde, auch in der Landessprache. Und nicht minder sollen sie alle diejenigen Personen, welche notorisch aus obgenannten Gründen der Excommunication nach unserem Spruche verfallen sind, so oft ihnen gut dünken wird, an Sonn- und Festtagen, wenn in den Kirchen eine grössere Volksmenge zum Gottesdienste versammelt ist öffentlich als excommunicirt, und als von Allen strenge zu meiden erklären oder von Anderen erklären lassen, bis dieselben von den obgenannten Dingen ablassen und diesem Briefe hier Gehorsam leisten, und bis diese excommunicirten Personen die Wohl-

communicationis sententia absolutionis beneficium meruerint obtinere. — Non obstante si Regibus Ducibus Marchionibus Principibus Baronibus Georgio et aliis predictis uel quibus uis aliis communiter uel diuisim a dicta sit sede indultum quod interdicti suspendi uel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de uerbo ad uerbum de indulto hujusmodi mencionem.

Contra dictores per censuram ecclesiasticam appellacione post posita compescendo.

Et quia difficile foret has nostras apostolicas litteras ad omnia ubi de illis forte necesse fuerit loca perferri Idcirco uolumus et dicta auctoritate decernimus quod earum transsumpto sigillo alicuius prelati seu Iudicis ecclesiastici cum subscriptione Notarii publici sigillato ubique eciam in

that der Absolution von solcher Excommunication verdient haben werden. — Dem soll man nicht einhalten können, dass etwa den Königen, Herzögen, Markgrafen, Fürsten, Baronen, dem Georg und andern Vorgenannten, oder sonst wem, gemeinschaftlich oder einzeln von genanntem Stuhle das Recht eingeräumt worden wäre, dass sie mit Interdict, Suspension oder Excommunication nicht belegt werden durch apostolisches Schreiben welches nicht von Wort zu Wort ausdrücklich von solchem Indult Erwähnung thut.

Aller Widerspruch wird durch geistliche Censur, ohne Rücksicht auf die Berufung abgeschnitten.

Und weil es schwierig sein möchte dieses unser apostolisches Schreiben überall dahin, wo man es bedürfen wird, bringen zu lassen so wollen wir und befehlen durch unsere Macht, dass dessen Abschrift mit dem Siegel irgend eines Prälaten oder kirchlichen Richters, und der Unterschrift eines Notarius publicus versehen, also zu Recht be-

Judicio et extra stetur et fides adhibeatur ac si presentes nostre originales littere exhiberentur.

Datum Rome apud sanctum petrum Anno Incarnacionis dominice Millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto Tertio Idus Junii Pontificatus nostri Anno Sexto.

de Curia

(Monogramm).

LXIV.

Lune die XIII mensis Augusti hora vesperorum in domo Abaciali Monasterii sancti Vincencii extra muros Wratislaviensis Magister Johannes Weinreich notarius Civitatis Wratislaviensis et Sindicus ejusdem presentes litteras Reverendo patri domino Francisco Abbati Monasterii pie et retroscripto presentavit, qui eosdem (sic!) cum reverentia quadeccet acceptavit processus nuncivo ac litteras oppor-

stehen und geglaubt werden soll, als ob gegenwärtige Urschrift daselbst ausgehängt wäre.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, im Jahre nach der Fleischwerdung des Herrn Tausend vierhundert vier und sechzig, am dritten Tage vor den Iden des Juni, unseres Pontificates im 6. Jahre.

aus der Curie.

(Monogramm).

64. Jahres.

Montag am 13. August zur Vesperstunde hat im Abthause des Klosters zu St. Vincenz bei Breslau Magister Weinreich, Notar und Sindicus der Stadt Breslau diesen Brief dem ehrwürdigen Herrn Pater und Abt des Klosters, Herrn Franciscus mit geziemender Ehrfurcht abschriftlich vorgezeigt, welcher denselben mit schuldiger Achtung ent-

tunas dari petitione ipsius decrevit, presenti domino Johanne Fetteres vicario Wratislaviensi et Wenceslav familiari dicti domini Abbati.

coram me

Schelind, notar.

gegennahm und befahl, dass seinem Gesuche gemäss über den Erfolg Botschaft und zweckentsprechender Bericht erstattet werde, in Gegenwart des Herrn Johannes Fetteres, Vicar von Breslau, und Wenceslav, des Familiaren des genannten Herrn Abtes.

in meiner persönlichen Anwesenheit

Schelind, Notar.

An der Bulle hängt an Bindfaden die Bleibulle Pius II. Das Original befindet sich im Stadtarchiv Breslau, C. C. 3a.

Wie hohen Werth man in Breslau dieser Protectionsbulle beimass, geht aus dem Umstande hervor, dass man sich im Februar des nächsten Jahres, nachdem der Papst Pius II. zu Ancona im August 1464 gestorben war, durch Fabian Hanko in Rom erkundigen liess, wie es denn nun mit der Gültigkeit besagter Bulle stehe; worauf dem Hanko von Pius II. Nachfolger, Papst Paul II. in einer Audienz die er über eine halbe Stunde gehabt und bei welcher der Papst sich den Breslauern sehr geneigt gezeigt habe, der Bescheid ertheilt worden sei, „mit einer neuen Protectionsbulle habe es eben keine Noth, denn die alte laute, dass Caspar Nostitz nicht allein unter Protection Pius II., sondern auch des apostolischen Stuhles stünde, welcher nie-

mals stürbe. Er, Hanko, habe sich deshalb keine neue geben lassen, weil jetzt alles so theuer zu erlangen sei. Man greife jetzt viel genauer nach dem Gelde als bei Papst Pii Lebzeiten.“ Wozu auch einen neuen kostspieligen Segen kaufen wenn der alte noch vorhielt, mit welchem der Papst hier die Fahne der Revolution gesegnet hatte, die sich gegen die Landeshoheit erhob?

zwischen Kaiser und Otto, Gedruckt in Berlin

1848

Die Kaiserliche Regierung hat sich durch ihre Verfügung vom 17. März 1848 über die Aufhebung der päpstlichen Excommunication in der That die Hand an die Freiheit gelegt. Diese Verfügung ist ein Beweis für die Unmöglichkeit, die Freiheit zu unterdrücken. Die Kaiserliche Regierung hat sich durch ihre Verfügung vom 17. März 1848 über die Aufhebung der päpstlichen Excommunication in der That die Hand an die Freiheit gelegt. Diese Verfügung ist ein Beweis für die Unmöglichkeit, die Freiheit zu unterdrücken.

Miscellen.

I. Theilungsvertrag

zwischen Caspar und Otto, Gebrüdern v. Nostitz,

vom Jahre 1568.

Durch die Güte des Herrn Geh. Regierungsrath v. Wechmar auf Zedlitz bei Steinau in Schlesien sind dem Herausgeber der Beiträge eine Anzahl Copien alter Urkunden mitgetheilt worden, dieses Gut betreffend, welches vom Jahre 1404 bis 1745, also während 342 Jahren, im ununterbrochenen Besitz derer v. Nostitz war, und von diesen Urkunden ist besonders der Theilungsvertrag der beiden Brüder Caspar und Otto (Tab. 3, Nr. 8 u. 9) bemerkenswerth, auch in des Herrn v. Wechmar Büchlein „Geschichte des Dorfes und Rittergutes Zedlitz, Breslau 1874“ erwähnt, aber nicht abgedruckt.

Im ganzen mittleren Alter finden wir zahlreiche Beispiele, dass Brüder Deutscher Adelsfamilien auf ungetheilten vom Vater ererbten Gütern sassen; das Bestreben, den Grundbesitz einer Familie so umfänglich und gross wie nur immer möglich zu erhalten war so stark, dass häufig sogar ein oder mehrere Brüder freiwillig zu Gunsten eines verheiratheten Bruders und seiner Söhne, selbst auf die Ehe verzichteten; viele traten zu diesem Behuf in den geistlichen Stand oder einen, diesem sehr verwandten Ritterorden; viele

aber auch kehrten, nachdem sie sich in ihren jüngeren Jahren im Kriegshandwerk gründlich versucht, an den väterlichen Heerd zurück, vom Bruder mit aller Leibes- und Lebens-Nothdurft versehen, von dessen Kindern als alter Onkel geliebt und schliesslich von denselben beerbt. Dass die Töchter an den Gütern selbst keinen Antheil hatten, sondern mit Capitalien, Renten und Deputaten abgefunden werden mussten, liegt in der Lehnseigenschaft der Güter begründet, und so finden wir Haushaltungen mit sehr zahlreichem Kopfbestande. Häufig findet ein solcher gemeinschaftlicher Besitz eines Gutes auch seine Erklärung in dem Umstande, dass das betreffende Gut zu klein war, um zwei oder gar mehrere Haushaltungen zu tragen, während es zur Erhaltung eines einzigen, wenn auch zahlreichen Hauses wohl hinreichte.

Anders liegt jedoch die Sache in unserem Falle; Caspar v. N. war im Jahre 1538 gestorben und hinterliess seinen drei Kindern, Caspar, Otto und Anna, einen sehr beträchtlichen Grundbesitz, nämlich die Güter Zedlitz, welches selbst zwei Höfe hatte, Lampersdorf und Zuberdorf — oder Ziebendorf; geringer Umfang und daraus resultirende Unthunlichkeit der Theilung war also hier nicht die Ursache des gemeinschaftlichen Besitzes, sondern wir gelangen zu dem erfreulichen Resultat, dass die im lebhaften Familiensinn des Deutschen Adels begründete Verträglichkeit den beiden Brüdern diese Gemeinschaftlichkeit ermöglichte, eine Gemeinschaftlichkeit, die dieselben nicht nur auf einige Zeit versuchten, sondern während 30 Jahren durchführten! Denken wir uns hierzu noch eine Schwester, die sich nicht nur mit den beiden Brüdern, sondern auch mit deren beiden Frauen zu vertragen hatte — denn beide Brüder waren verheirathet und mit Kindern gesegnet —, so liegt der Ge-

danke nicht fern, dass es vielleicht eben diese Schwägerin, Schwester und Tante war, die den Frieden der zahlreichen Familie klug zu erhalten verstand. Dass die beiden Frauen, Ludomilla und Eva in Frieden miteinander lebten, wundert uns nicht, da wir wissen, dass sie Schwestern — von Kittlitz — waren. Jedenfalls ist das Ganze ein höchst erfreuliches Bild patriarchalischer Adelssitte damaliger Zeit, und nur die Rücksicht auf die beiderseitigen Kinder war es, die endlich zur Theilung führen musste.

Zwar lesen wir im Vertrag, dass über die Theilung selbst einiger „Streit und Irrunge zwuschen die Brudern mite eingefallen“ sei; aber nach 30jährigem Frieden und Sich-Vertragen wird der Streit nicht gar zu schlimm gewesen sein, und die erbetenen Schiedsrichter werden wohl ohne allzu grosse Mühe die Brüder miteinander verglichen haben; den Idealisten — zu welchen wir aber in diesem Falle nicht gehören, geben wir den guten Rath, hier, um das schöne Bild nicht zu stören, einen „combat de generosité“ annehmen zu wollen!

Der Theilungsvertrag selbst, dem man es allenthalben ansieht, dass er von hohem Gerechtigkeitssinn dictirt, und mit genauer Berücksichtigung aller wirthschaftlichen und häuslichen Verhältnisse abgefasst ist, giebt aber eben darum einen interessanten Einblick in diese Verhältnisse, und möge aus diesem Grunde hier in extenso folgen:

Nachdem die Edlen und Ehrenvesten, Caspar unnd Otto von Nostitz Gebrudere auff Zedlitz, Lampersdorff unnd Zuberdorff radtzam erachtet, das sie bei Ihren Leben zu verhüttunge In zukomfftiger Zeit, oder nach eines oder des anderen totlichen abfall, streits oder uneinigkeit zwuschen Iren beiderseits Kindern, in alle Ire habende Gütter, sowohl an liegenden Gründen Barsechafften oder anderen,

Bruderlich und freundlich sich theilten. Als hat Caspar, weil er der eltere eine theilunge, wie er solche nach seinen Verstandt am gleichsten, Bruderlichsten unnd nach Gelegenheit der gutter am zutreglichsten, einem unnd dem andern sein mochte, erachtet, gemacht unnd vor ein Bruderlich anteil geordnet und benannet. Die beiden gutter Zedlitz und Lampersdorff wie die vor alters In iren Reinen und grenitzen gelegen, sie die beiden Bruder zuvorn miteinander genossen gebraucht unnd jnnegehabt, oder zu geniessen und zu gebrauchen weren befugt gewesen, sambt den Teiche zu Zedlitz, sowohl einem Flecke oder stücke auff Zuberdorffer Heiden, von Seiegrube bis an die Raudenische strasse und Malmitzer grenitze rürende, wie es allenthalben abgesondert, verkoppitzet, berenet und begrenitz worden ist. Jedoch bescheidenlich also, das das erwente stücke Heidichen, alleine mit der Holzunge gegen Zedlitz gehorig seint unnd gebraucht werden soll. Die Huttunge aber darauff, sol den schaffen und der gemeine zu Zuberdorff vorbleiben, wie zuor. Derwegen dann die Höhe nach abhauung des Holzes nicht dorffen mit der Huttung gemieden oder geheget werden. Es sol auch darauff der Huttunge zu schaden nichts auffgefeldet oder zum Acker gemacht werden. So wohl auch allerlei Weidewergk auff diesem abgeteileten Heidichen gegen Zuberdorff verbleiben, ausgenommen, da der zur Zedlitz Dohnen darin wolte legen lassen, sol unverschrenckt sein.

Vor des andren Bruderliche anteil hat er, Caspar von Nostitz, geordnet und benennet das guth Zuberdorff wie dasselbig In allen seinen Reinen und grenitzen gelegen, mit allen desselben nutzungen und Zugehörungen wie sie beide Brudere solchs zuorn besessen genossen gebraucht und jnnegehabt, oder zu geniessen und zu gebrauchen be-

fugt gewesen, nichts ausgeschlossen, Alleine das stücke der Heiden, In massen dasselbige zu den andern teil gegen Zedlitz geschlagen und geteilet worden ist. Und nachdem Zuberdorf alleine, den beiden guttern Zedlitz und Lampersdorf sambt deme was dazugeschlagen, nicht gleiche, hat er zur ersetzung desselben mangels, von den baaren oder ausgeliegenen und verbrieften gelden siebendehalbtausendt gulden hungarisch geordnet, damit es gebessert, den ersten theil seines crachtens In gleichen werdt kommen unnd sein mochte.

Und hat also Caspar seinem Brudern Otten neben Uebergebung des teil Zedtels der wahl und Kiesunge, wellich teil Ime am angemestien sein wolte, zugegeben.

Dieweil aber gleichwol ehe und zuvor Otto kiesen wollen, etliche Irrungen und streit zwuschen Inen den beiden Brudern mite eingefallen, seint sie durch den wolgebornen Edle und ehrenueste Herrn Caspar Herrn von Kittlitz zur Malmitz p. p. des Fürstenthumbs Grossenglogau vollmechtigen Hauptmann, Hansen von Gerssdorff auff Seichau, Siegmundt Loss auff Gramschitz, Baltzer Stoschen Ghure genannt zur grossen Tschirne, als zue diesen Handlungen erbettenen erwelten schiedsrichtern und unterhandelern derselben Irrungen mit Irer beiderseits willen unnd zugestellter macht, Bruderlich und freuntlich vergleichen, vortragen und vereinigt worden, Dergestalt;

Es sollen die baar und ausgeliegenen gelde, welche uber diese, so gegen Zuberdorff geschlagen worden, vorhanden seint, sambt den erlauffenen Interessen aller gelde, von einer jede Summen Termine nach Wochenzahl zu rechnen, bis auff den heutigen tag zwuschen sie beide auff gleichen anteil geteilet werden, Nichts weniger sol die Wolle, so itzo vorhanden, der Haber auff den Söllern, und

was sie sonst mehr an schulden einzunemen haben, alles gleiche unter sie beide geteilet werden, wie sie den auch gleichergestalt die schulde, da einige vorhanden, sowol ver-sessene wiederkäuffliche zinse, steuern Tetzem, gesindelohn oder da was sonst mer were, bis auff heutigen tag auff gleiche theil zalen und richtigk machen sollen.

Die erbzinse dieweil sie auff heutigen tag auch fällig, sollen dieselben, sie seint an getreide oder an gelde deme Bruder gegeben werden, der nach beschehener Kiesung derselbigten leute erbherr bleiben wirt. Es sol auch alles viehe und getreide In scheunen wie es itzo in einem oder dem andren vorwergk vorhanden bein demselbigen auch nach der Kiesunge verbleiben, Ausgenommen die Kelber, so gegen Zuberdorff geschlagen, sollen halb gegen Zedlitz geschlagen werden.

Die Fische in Teichen wie sie itzo stehen, sollen auch dem Bruder verbleiben, der des teiches Herr sein wirt. Die Beschwerunge der gutter, es sei an wiederkäuffen, Tezemen, steuern, Ritterdiensten oder dergleichen, wie sie auff einem oder dem anderen gutte itzo befunden werden und hafften, sollen zukonfftigs von dem Besitzer desselben guts ohn des andren Brudern zuthat erlegt bestalt und richtigk gemacht werden.

Das Bettegewant und Zinnern gefesse, so über dieses vorhanden das Frau Eva die Otto Nostitzin alher gebracht sol zuegleiche geteilt werden, dieweil gegen diesem das Frau Ludmilla die Caspar Nostitzin selige alher bracht, Frau Hese (Hedwig) die Balthasar Stoschin mit Bettgewant und zinnern gefesse abgestattet worden ist.

Die Leinwat souiel deren vorhanden sol Otten diweil er kleine unerzogene Kinderlein hat verbleiben, alleine dass er Casparn von derselbigten zwanzig stücke kleine flech-

sene, so gut als sie vorhanden ist, zwelf stücke Mittele und zwelf stücke gröbe herausgeben sol. Zue dem sollen von achzigk stücken kleinen garne leinwat gewercht werden daruon der halbe theil Caspars Tochter zukommen sol, alleine das er dieser seiner tochter anteil vom Weber loese, mehr sol Frau Eua Nostitzin, Jungfrau Enelein (Anna) Caspar Nostitzes tochter zwelf zwiliche tischtuecher, zwelf handtuecher und sechs schillinge tellertuechlein wirken lassen, dieses auch alles Caspar von Nostitz vom Weber ausloesen sol, seiner tochter Enelein zum pesten.

Und diueil frau Ludomilla Caspar Nostitzes gewesene Hausfrau selige dreyhundert thaler hindter sich verlassen, welche sie Irer tochter zum pesten auszuleien gebeten, das dan bescheen und mit ungeferlich zweyhundert thaler an Interessen darzu gewachsen, damit die ganze Summa fast auff funffhundert thaler sich erstrecket, Ist Otto von Nostitz zufrieden gewesen das Caspar dieselbigten funffhundert thaler an den ausgaben so von gesambeten gutte bescheen, zuvor abgerechnet hat, damit seine, des Otten Kinder hierumb unbesprochen und unbekommert zukonftigk bleiben sollen.

Nachdeme auch Caspar seine geliebte Tochter jn gemeinen gutte fast erzogen, von gemeinen einkommen gekleidet, zum teil geschmucket, frau Hesen seine liebe tochter mit hochzeitlichen freuden und ehegelde ausgesetzt und abgestattet,

Hat er zue ergenzligkeit und erstattung des, so von Otten anteil zue diesen allen kommen und gewant worden, Ime Otten wiederumb von seinen anteil des baaren geldis, siebenhundert thaler herauszugeben gewilliget, welches auch also Otto von Caspern angenommen und Ime, Casparn oder seine Kinder umb mehrers nicht zu besprechen zugesagt.

Es seint auch beide genannte Brudere von sich unnd Iren erben dahin miteinander einigk geworden und einander zugesagt, da einer oder der andere von oben Iren erwenten guttern was verkauffen wolte, das es einer dem andren wie solches brüderlich und billigk zuvor ansagen unnd an denselben vor einen frembden Kauffs gestatten und gonnen wolte.

Schliesslich weren obbemelte unterhendler wo gemeint gewesen, diese beiden Bruder mit Irer schwester jungkfrau Enelein zu uergleichen, wie sie die zeit Ires lebens [wofern sie sich nicht verehelichte] unterhalten werden solte, dieweil aber auff diesen tagk die jungkfrau keinen vormunden oder freundt beie sich gehabt, das also nichts Krefftiges geschlossen und gewilligt werden mogen. Ist dieser Punct bis auff eine andre allen Partheien bekwemen zeit zue diesen mal eingestellt worden, doch sollen die Bruder auff ehest moglich dahin bedacht sein, damit sie auff gleichen anteil und beschwerunge Irer schwester nothdurfftige und gebuhrliche undterhaltunge verordnen.

Und nachdem diese alle obengeschriebene Puncta und Articul, von gemelten Brudern angenommen, gewilliget und gelobet worden, auch einer und der andere vor sich und seine erben solchem allen treulich nachzuleben den Herrn Undterhendlern und schiedsrichtern mit mundt und Handt angelobt und zugesagt, hat Otto von Nostitz Im Namen des Almechtigen Gottes zue dem ersten theil nemlich gegen Zedlitz Lampersdorf und was darzue gehorigk, wie oben, gekoren und vor seinen anteil angenommen, unnd seinen Brudern Casparn den andern teil nemlich Zuberdorf sambt dem gelde, wie auch oben bemeldtt verbleiben lassen, welches Caspar auch zufrieden gewesen, denselbigen teil angenommen, darauff einander von beiden teilen glücke, Heil

unnd gottlichen segen gewünschet, und seint also vor sich und Ire erbenn, aller dieser dinge freuntlich und bruderlich verglichen und zufrieden gestalt worden. Zu urkundt und steter Haltunge, haben beide Brudern diese theilunge und vergleichunge, mit Iren angebornen Pitschafften bekrefftiget, auch neben sich zur mehren beglaubunge die Herren undterhendler Ire Petschaffte auffzudrucken erbetten. Dieses alles ist bescheen unnd gegeben zur Zedlitz am tage Michaelis des tausend fünffhundert unnd achtunndsechzigsten Jarenn.

L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Caspar v. N.	Otto v. N.	v. Kittlitz.	v. Gerssdorf.
	L. S.	L. S.	
	v. Loss.	v. Stosch.	



II. Die Klein-Bautzner Bibel.

Zu der Notiz auf pag. 753 des ersten Heftes aus den Bautzner Nachrichten vom 11. März 1874 über eine angeblich geschriebene lateinische Bibel möge noch Nachstehendes erwähnt sein:

In Folge jener Zeitungsnotiz begab sich der Herausgeber nach Klein-Bautzen, um das fragliche Buch zu besichtigen, bekam auch die Erlaubniss, dasselbe auf einige Zeit mit nach Nadelwitz in seine Wohnung zu nehmen, und constatirte dort alsbald, dass man es hier keineswegs mit einem codex manuscriptus, sondern mit einem Gutenberg'schen Druck, und zwar mit der sogenannten 42zeiligen Bibel zu thun habe. Auf seine Veranlassung brachte Dr. Julius Petzholdt's Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft, Dresden, Schönfeld's Verlagsbuchhandlung, 1874, Heft 12 eine Beschreibung des Buches wie folgt:

„Ein Gutenbergsbibel-Fund.

Die Zahl der bekannten Gutenbergsdrucke der 42zeiligen Bibel hat sich um ein Exemplar vermehrt; dasselbe ist in einer Dorfkirche, wo es seit nunmehr fast 200 Jahren unerkant und in der letzteren Zeit vernachlässigt gelegen hat, jüngst aufgefunden worden. Der glückliche Finder, ein Nachkomme des Mannes, dessen Liberalität die Kirche diese Bibel verdankt, hat mir eine Beschreibung derselben

mitgetheilt, die ich in Nachstehendem folgen lasse, mit dem Wunsche, dass der Abdruck der Beschreibung dazu beitragen möge, für die Bibel einen Käufer zu erwerben, in dessen Besitze sie einen ihrem hohen Werthe angemessenen und ihre fernere Erhaltung sichernden Aufenthalt finden möge.

J. P.

* * *

Das in der Kirche zu Klein-Bautzen — bei Bautzen in der Sächs. Oberlausitz — befindliche Exemplar der Gutenberg'schen 42zeiligen Bibel enthält den ersten Theil vollständig auf 324 Blättern, wogegen der zweite Theil nur 188 Blätter zählt und mit den Makkabäern schliesst. Das neue Testament fehlt also, und nur das alte Testament ist auf 512 Blättern vollständig vorhanden.

Das Ganze ist in einem Bande mit Holzdeckeln zusammengebunden: die Deckel sind stark wurmstichig, ebenso auch die Blätter vom Anfang und vom Ende aus etwas von den Würmern beschädigt, während die Mitte des Buches von Löchern frei geblieben ist. Der ganze Band ist sonst im Ganzen sehr gut erhalten, und hat nur durch den Umstand gelitten, dass er fast 200 Jahre lang in einer feuchten Sacristei verwahrt worden ist; die Initialen sind in bunten Farben zum Theil mit Gold höchst sauber ausgemalt in geschmackvoller Zeichnung, nirgends herausgenommen oder beschädigt. Blatt 300 ist losgerissen, Blatt 317 halb durchgerissen, beide sind aber vorhanden.

Bl. 1—4 enthalten den Brief des heiligen Hieronymus. Diese 8 Seiten haben je 42 Zeilen auf 2 Columnen, mit alleiniger Ausnahme von Bl. 2, welches auf der Rückseite nur 40 Zeilen zählt; es ist dies eine kleine Abweichung von den beiden bei Ebert erwähnten Exemplaren — auf Pap.

in Brienne's Samml. und auf Pg. in der Lpz. Univ.-Bibl. — welche dort mit durchgängig 42 Zeilen beschrieben werden.

Der Band ist vom Buchbinder stark beschnitten worden, die Blätter sind $37\frac{3}{4}$ centim. hoch und $27\frac{1}{2}$ centim. breit, der weisse Rand oben beträgt nur 3—4 centim. Auf dem oberen Rande eines Blattes steht mit Tinte geschrieben — die obere Zeile halb weggeschnitten, daher unleserlich: „ Bischoffs Werdensis — pietatis & singularis amicitiae ergo dono dedit hoc volumen S. Bibliae — Dno. Melchiori Gaubisch pastori in Lang Wolmsdorff. Anno 1565.“ Auf der Stirnseite von Bl. 1 am Rande: „Carolus Henricus a Nostitz 1677.“

Auf einem der vorgeheftet gewesenen, jetzt abgetrennten leeren Blätter findet sich geschrieben: „Diese heylige geschriebene Biebel, so ich von meinem Seeligen Herrn Vatter titul. Herrn Heinrichen von Nostitz und Noes auff Dehsa Lauwalde Laube vnd Malschwitz, Röm. Kays. Mjt. gewesenen Truchses ererbt habe ich Gotte dem allmechtigen zu ehren denen Herrn Geistlichen zu dienlichen lesen und Unterricht mir zum Seeligen Andenken der Kirche zu Klein-Bautzen wohlmeinende verehrt, derogestalt dass sich der itzige und Künfftige Geistliche daselbst derselben gebrauchen solche fleissig Verwahren und stets bey der Kirche erhalten und behalten sollen signatum Preititz den 7. Aprilis dieses 1677 Jahres. Carl Heinrich von Nostitz mp.“

Es wäre dringend zu wünschen, dass dieses Exemplar, welches eine Zierde jeder Bibliothek sein würde, vor dem Untergang bewahrt bliebe, welcher ihm in seinem jetzigen feuchten Aufbewahrungsort, wo überdies Niemand eine Freude an dem typographischen Prachtwerke hat, unausbleiblich in naher Zeit bevorsteht, und für die Zukunft erhalten werden möchte.

Die Folge dieser bei Petzholdt abgedruckten Beschreibung, welche auch in einige andere Blätter auszugsweise überging, war, dass zahlreiche Kaufsofferten an den Kirchenvorstand in Klein-Bautzen einliefen; besonders nachdem das Buch in Leipzig in der daselbst veranstalteten Ausstellung alter Drucke im Sommer 1875 zur Schau gestellt worden war. Schliesslich fand sich ein englischer Käufer, welcher die Bibel für den — sehr beträchtlichen — Preis von 8850 Mark acquirirte; so sehr es auch zu beklagen ist, dass dieser werthvolle alte Druck nicht im Vaterlande verblieben ist, so ist er durch diesen Verkauf doch wenigstens vor dem Vermodern gerettet, welchem er an seinem bisherigen Aufenthaltsort sicherlich verfallen wäre.

Das Widmungsblatt Carl Heinrichs v. N. hat der Kirchenvorstand von Klein-Bautzen vor dem Verkauf herausgenommen und mit dankenswerther Liberalität dem Herausgeber der „Beiträge“ verehrt, welcher seinerseits dasselbe dem Geschlechts-Archiv einverleibt hat.

Es war mir ein Vergnügen zu erfahren, dass diese Handschrift in dem Archiv des Herrn v. N. zu Klein-Bautzen aufgefunden wurde, und dass sie sich hier in dem Archiv des Herrn v. N. befindet. Ich habe mich bemüht, die Handschrift zu erwerben, und habe sie nun in dem Archiv des Herrn v. N. erhalten. Ich hoffe, dass diese Handschrift in dem Archiv des Herrn v. N. erhalten werden möge.

Inhalt der zwei ersten Hefte.

Vorrede Heft I. pag. III.

Monographien.

I. Geschichte der Verfassung des Geschlechts	„	I.	„	1.
II. Die Geschlechtstage	„	I.	„	64.
III. Das Ullersdorfer (Glogauer) Seniorat	„	II.	„	169.
IV. Das Kleinbautzner Majorat	„	II.	„	225.
V. Zusammenstellung der jetzt lebenden Vettern	„	II.	„	231.

Biographische Scizzen.

I. Caspar v. N., 1450	„	I.	„	116.
Nochmals derselbe, 1464	„	II.	„	237.
II. Carl Heinrich v. N., 1613—1683	„	I.	„	127.

Miscellen.

Ulrich's v. N. Uebersetzung von „Ein feste Burg“ in lateinische Verse, 1619	„	I.	„	155.
Gütertaxe vom J. 1740	„	I.	„	157.
Verzeichniss der beim Geschlechtstage am 10. Sep- tember 1764 zu Ullersdorf nicht erschienenen Vettern	„	I.	„	158.
Joachim Ernst's v. N. Verzeichniss der im Jahre 1690 lebenden Vettern	„	I.	„	159.
Ein Falsarius zu Madrid verbrannt, 1588	„	I.	„	163.
Nicol v. N. wird der Tod verkündet, 1590	„	I.	„	163.
Besitzer des Gutes Nostitz	„	I.	„	164.
Versöhnungsbrief des Hans v. N. mit denen von Rodewitz, 1617	„	I.	„	165.
Theilungsvertrag der Brüder Otto und Caspar v. N. auf Zedlitz	„	II.	„	254.
Die Kleinbautzner Bibel	„	II.	„	263.

NOV 18

Inhalt der zwei ersten Hefen.

Zweite Heft I. pag. III

Monographien.

I. Geschichte der Verfassung des Geschlechts I
 II. Die Geschlechter 64
 III. Das Erbschaftsrecht (Erbrecht) 127
 IV. Das Kleinwärtner Erbschaftsrecht 237
 V. Zusammenstellung der jetzt lebenden Väter 251

Biographische Notizen.

I. Caspar v. N. 1756 I
 II. Carl Heinrich v. N. 1756-1823 I
 III. Notizen über dieselbe 1751 II
 IV. Carl Heinrich v. N. 1756-1823 I

Miscellen.

Einige v. N. Uebersetzung von „Ein feste Burg“
 in lateinische Verse 1819 I
 Gellert vom J. 1740 I
 Verzeichnisse der beim Geschlechtertage am 10. Sep-
 tember 1764 zu Uetersen nicht erschienenen
 Väter I
 Joachim Ernst v. N. Verzeichnisse der im Jahre
 1760 lebenden Väter I
 Ein Exkurs zu Madrid verbrannt 1764 I
 Nicol v. N. wird der Tod verbrannt 1760 I
 Heften des Güter Notar I
 Verzeichnisse des Hans v. N. mit denen von
 Hübner 1817 I
 Todestag der Brüder Otto und Caspar
 v. N. mit Notizen II
 Die Kleinwärtner Erbschaft II

2. NOV. 83

S. 1-12, eingerissen.

X

Taf. u. S. 12 (2x), 14, 224, 230, 236 (2x)

Taf. eingeriss.

H. Sax D 762 mm

